



Protokoll

GR-Sitzung am 18. Dez. 2023

Inhalt

1.	Bericht des Bürgermeisters	246
2.	Gebührenordnungen, Tarife; Indexanpassungen.....	246
a)	Kanalgebührenordnung	246
b)	Wassergebührenordnung	246
c)	Infrastrukturbeitragsordnung.....	246
d)	Abfallgebührenordnung	246
e)	Friedhofsordnung	246
f)	Hundeabgabenordnung.....	246
g)	Feuerwehrtarifordnung	246
h)	Tarifordnung Kindergarten, Krabbelgruppe und Hort	246
i)	Miet- und Tarifordnung für das Spektrum	246
j)	Stundensatz für die Bereitstellung von Bauhoffahrzeugen.....	246
3.	Festsetzung der Hebesätze	275
4.	Kassenkredit 2024.....	277
5.	Sonder-BZ 2023; Verwendung für den Ankauf der Tennisheimliegenschaft	277
6.	Umbau Volksschule; Mehrkosten	277
7.	Dienstpostenplan.....	278
8.	Prüfbericht des Prüfungsausschusses.....	279
9.	Voranschlag 2024 Gemeinde	279
10.	MEFP 2024 – 2028 inkl. Reihung der Vorhaben	283
11.	Voranschlag 2024 VFI	288
12.	Katastrophenschutzplan; Überarbeitung Organigramm	289
13.	Bildung einer Klima- und Energiemodellregion (KEM)	289
14.	EU; Art. 6 EED III, Information zur erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die EK bis Ende des Jahres 2023; Nutzung des alternativen Ansatzes - Gemeinderatsbeschluss	292
15.	ROV Mayrhofer; Beschluss durch den Gemeinderat	293
16.	ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 4 und Flächenwidmungsplan Nr. 4. Änderung Nr. 26; Beschluss durch den Gemeinderat	293
17.	Flächenwidmungsplan Nr. 4. Änderung Nr. 27; Beschluss durch den Gemeinderat	294
18.	Gemein. Wohnungsgenossenschaft Lebensräume.....	295
a)	Raumordnungsvertrag zur Flächenwidmung 4.9; Beschluss durch den GR.....	295
b)	Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.9; Beschluss durch den GR	295
c)	Bebauungsplan Nr. 67 bei gleichzeitiger Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 53; Beschluss durch den Gemeinderat	295
19.	Bebauungsplan Nr. 6 Änderung 1; Beschluss durch den Gemeinderat.....	298
20.	Gefahrenzonenplan Weyerbach, Auflage	299
21.	Antrag gem. § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung; Verbesserung der technischen Ausstattung im Spektrum.....	299
22.	Allfälliges	301

lfd.Nr. 10 Jahr 2023

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Pucking am 18.12.2023; Tagungsort: Spektrum

Anwesende:

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Bürgermeister Thomas Walter Altof als Vorsitzender | |
| 2. Vize-Bgm. Esther Maria Rübl | 14. GR Clemens Kirchmayr |
| 3. GVM Corinna Derflinger | 15. GR Dietmar Felber |
| 4. GVM DI (FH) Doris Klinglmair | 16. GR Amir Tajic |
| 5. GVM Angela Altreiter | 17. GR Birgit Auinger |
| 6. GR Andreas Pointner | 18. GR Gerald Mairanderl |
| 7. GR Michael Waidmayr | 19. GR Christian Berger |
| 8. GR Manuel Blaimschein | 20. GR Armin Aufreiter MSc MBA |
| 9. GR Peter Wiesmayr | 21. GR Christoph Konrad |
| 10. GR Roland Wegscheider | 22. GR Ing. Albin Mariacher MBA |
| 11. GR Andreas Lang | 23. GR Ronny Mitterlehner |
| 12. GR Peter Gaisinger | 24. GR Peter Gstöttner |
| 13. GR Gerald Brandstetter | 25. GR Ing. Ferdinand Kaltenböck |

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|-----------------------------|-----|-----------------------|
| GR Armin Aufreiter MSc MBA | für | GVM Franz Almesberger |
| GR Christoph Konrad | für | GVM Wolfgang Sorg |
| GR Ing. Albin Mariacher MBA | für | GR Jürgen Erbler |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Friedrich Mayr

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990)

Denise Findenig (Leitung Finanzabt. Gde. Hörsching), VB Doris Raser

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs. 4 OÖ. GemO. 1990)

.....

Es fehlen:

entschuldigt:

GVM Franz Almesberger

GVM Wolfgang Sorg

GR Jürgen Erbler

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): VB Sabine Fürthauer

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu per Mail an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 11.12.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzende bringt dazu vor, dass

- bzgl. KEM Region an einigen Workshops und Besprechungen teilgenommen wurde
- Gerald Mairanderl Dietmar Felber als Obmann der ÖVP ablöst und bedankt sich bei beiden
- das Friedenslicht am 23.12. beim Unimarkt und bei Fam. Klinglmair in Hasenufer abgeholt werden kann.

2. Gebührenordnungen, Tarife; Indexanpassungen

- a) **Kanalgebührenordnung**
- b) **Wassergebührenordnung**
- c) **Infrastrukturbeitragsordnung**
- d) **Abfallgebührenordnung**
- e) **Friedhofsordnung**
- f) **Hundeabgabenordnung**
- g) **Feuerwehrtarifordnung**
- h) **Tarifordnung Kindergarten, Krabbelgruppe und Hort**
- i) **Miet- und Tarifordnung für das Spektrum**
- j) **Stundensatz für die Bereitstellung von Bauhoffahrzeugen**

Amtsbericht:

Der Gemeindevorstand hat sich am 28.11.2023 mit den Gebührenerhöhungen befasst und empfiehlt dem Gemeinderat grundsätzlich eine VPI-Indexanpassung in der Höhe von 8,1%, mit Ausnahme bei den Wasser- und Kanalgebühren.

Die Linz AG erhöht den Wasserpreis um 10,8 % und soll daher die Wasserbezugsgebühr auch um 10,8 % erhöht werden. Jedoch soll keine Erhöhung bei der Grundgebühr, Zählermiete, erfolgen.

Die Wasseranschlussgebühren werden um 8,1 % erhöht.

Die Kanal- und Senkgrubengebühren werden um 5,1 % erhöht, die Kanalanschlussgebühren und einmalige Senkgruben Infrastrukturbeiträge werden um 8,1 % erhöht. In der Friedhofsordnung sollen bei den Grabungskosten die von der Erdbaufirma Fritz bekanntgegebenen Preise übernommen werden.

Bei der Tarifordnung Kindergarten, Krabbelgruppe und Hort erfolgt keine Tarifänderung, weil diese immer vor Beginn des Betreuungsjahres (Sep. bis Aug.) erfolgen. Bei dieser Tarifordnung werden jedoch verschiedene Textpassagen geändert, die in der Tarifordnung farblich dargestellt sind.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge die nachstehenden Gebührenordnungen und Tarife beschließen.

Wortmeldungen:

GR Felber (ÖVP) führt aus, dass es vom Bund einen Zweckzuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro geben wird. „Wir werden 16,-- pro Gemeindebürger bekommen, was uns ca. € 67.000,-- bringen wird.“

Er stellt daher den Antrag, dass durch die Maßnahme die Bürger entlastet werden und die Kanalgebühren nicht erhöht werden – die Erhöhung wird ca. € 60.000,-- sein und mit dem Zuschuss von € 67.000,-- wird dies etwa im Juni wieder ausgeglichen.

Der Vorsitzende: Ich darf mitteilen, das stimmt nicht. Du besprichst den Zukunftsfonds und dieser ist im Budget schon eingepreist. Dies ist nicht für die Gebühren, sondern für die allgemeine Stärkung der Gemeinden. Diese € 67.000,-- sind beim Strukturfonds als Zukunftsfonds schon berücksichtigt. Dies ist nicht zweckgebunden. Was du (Felber) vielleicht liest, ist eine alte Sache, das ist die Sonder-BZ, die wir auch auf der Tagesordnung haben. Es ist in unserem Budget drinnen.

Der Vorsitzende führt weiter aus, dass es zum Erstellen für den Voranschlag Vorgaben gibt und da nichts vorgesehen ist. Es gibt noch keine Information der IKD.

GR Berger (ÖVP) meint dazu, dass seiner Meinung nach jetzt gar nichts beschlossen werden muss, sondern es aufzuschieben ist. Wenn man weiß, es gibt eine Förderung, dann kann ich keine Erhöhung beschließen, wo man sagt, dafür gibt es 2024 eigentlich eine Förderung.

Der Vorsitzende führt aus, dass keine einzige Gemeinde dies bei der Voranschlagsstellung berücksichtigt hat oder von der IKD eine Vorgabe bekommen hat. Sollte etwas kommen, wird man das sicher bearbeiten können.

GR Ing. Kaltenböck (SPÖ) führt aus, dass er auch noch keine Durchführungsbestimmungen kenne. Andere Gemeinden wissen sehr wohl über die Beschlüsse, dass Gelder fließen sollen, wie sie kommen, wisse man derzeit noch nicht. „Tatsache ist, dass wir bei den Kanalgebühren einen Überschuss erwirken von € 467.000,--, wenn die Gebühren nicht erhöht werden, wird der Überschuss verringert und wir noch immer keinen Verlust haben bei den Gebühren, die ohnehin zweckgebunden sind und dem allgemeinen Haushalt sowieso nicht zur Verfügung stehen.“

Bürgermeister bringt dazu vor, dass man Überschüsse machen muss, weil, wenn beim Wasser oder Kanal etwas zu sanieren ist, man Überschüsse braucht. Wir sind wieder unter der Inflation, wenn man vergleicht die Inflation von 2019 bis jetzt, da sind wir weit darunter.

Er ersucht noch dazu, dass man die Erhöhung so lässt, sollte etwas kommen, dann kann man es immer noch im laufenden Jahr ändern.

GR Berger (ÖVP) und Ing. Kaltenböck (SPÖ) meinen, diese Erhöhung bis Juni aufzuschieben, sollte nichts kommen, dann kann man im Juni immer noch eine Erhöhung beschließen.

Der Vorsitzende bemerkt noch dazu, dass es sich hierbei um € 0,63 pro Kopf im Monat handelt. Es wird diskutiert um eine Erhöhung von gerundet 1 Euro pro Monat, was uns als Gemeinde sehr weh tut und das ganze Budget nicht mehr zusammenpasst. Er möchte daher nochmals warnen, dass irgendein Gesetz, wo man noch nicht einmal die Durchführungsbestimmungen weiß, angewendet wird.

Frau Findenig führt dazu noch aus, dass sie mit Pucking 4 Gemeinden betreut und keine Gemeinde dies im Budget berücksichtigt hat. Sie findet es noch sehr fraglich, wenn dies im Budget 2024 berücksichtigt werden würde. Das Problem ist auch, dass das Budget nochmals umgeändert werden muss und mit der Auflagefrist es sich heuer nicht mehr ausgehen wird und es dann die ersten Wochen nur ein Budgetprovisorium gibt.

Nach einer längeren Diskussion schlägt der Vorsitzende vor, dass, wenn dieser Zuschuss kommt, den BürgerInnen gutgeschrieben wird.

GR Felber (ÖVP) stellt somit den Antrag, dass der Zuschuss gutgeschrieben wird.

Der Vorsitzende lässt sodann über die nachstehende Kanalgebührenordnung mit Handzeichen abstimmen mit dem Zusatz, dass, wenn der Zuschuss kommt, dieser zu Jahresende gutgeschrieben wird.

a) Kanalgebührenordnung

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pucking vom 18. Dezember 2023 betreffend die Kanalanschluss- und Kanalbenutzungsgebühr (Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Pucking).

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr.28 und des § 17, Abs.3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.I Nr.144/2017 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauten auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauten als Zugehör eines Baurechts) sind die, für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Baues anzuwenden.

§ 3

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach dem zweiten Absatz € 38,86 (€ 35,33 + 10% USt. in der Höhe von € 3,53), mindestens aber € 5.829,37 (€ 5.299,43 + 10 % USt in der Höhe von € 529,94) und entspricht einer bebauten Fläche von 150 m², plus pauschal € 1.434,95 (€ 1.304,50+ 10 % USt in der Höhe von € 130,45) je Hausanschlussschacht.

2. Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der nach Abs. 2.1 ermittelten Fläche jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
 - 2.1 Als Bemessungsgrundlage werden herangezogen:
 - a) bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche;
 - b) bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der Geschosse;
 - c) die bebaute Fläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Teile der Keller- und Dachgeschosse bzw. die Nutzfläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Dach- und Kellerräume;
 - d) bei Tankstellen neben den Bauten gemäß lit.a), b) und c), das halbe Ausmaß der befestigten Verkehrsflächen, bei Autowaschplätzen die gesamte Nutzfläche der Anlagen;
 - e) bei Betriebs- und Lagerhallen sowie gewerblichen Garagen bis 500 m² die Quadratmeteranzahl (gemäß lit. a), b) und c) der bebauten Fläche (wobei Flächen, die unter lit.f) ermittelt werden, anzurechnen sind) die darüber hinausgehende Fläche vermindert um 60 %;
 - f) bei Büro- und Sozialräumen sowie Bädern in Verbindung mit Betriebs- oder Lagerhallen das Ausmaß gemäß lit.a), b) und c);
 - g) land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind nur jene bebauten Fläche in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden.
 - h) Loggien, Erker, Portale, auskragende Schaufenster, Wintergärten und Terrassen, die von fünf Seiten umschlossen sind; werden gemäß lit. a), b) und c) berechnet.
 - i) Sportstätten, die keiner gewerblichen Nutzung unterliegen, Sanitärräume, Kantinen, Küchen, Wirtschaftsräume, Umkleieräume, Mannschaftsräume udgl. werden gemäß lit. a), b) und c) berechnet.
 - j) bei Fleischhauereibetrieben mit Schlachtung, Hühnerschlachtereien und Wäschereien das Ausmaß gemäß lit. a), b) und c);

 - 2.2 Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
 - a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, und auch keine häuslichen Abwässer anfallen;
 - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
 - c) nicht überdachte Schwimmbäder,
 - d) zur öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen udgl.;
 - e) Kellerräume, Heizräume, Tank- und Holzlagerräume, Schutzräume, auch wenn sie oberirdisch liegen. Waschküchen, Hobbywerkstätten, Bastelräume, Kellerbars, Sauna udgl. nur dann, wenn diese im Kellergeschoß ausgeführt werden;

- f) bei Sportstätten, jener Teil der Räumlichkeiten, der rein der Ausübung sportlicher Tätigkeiten dient und in dem keine Abwässer anfallen.
3. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Abs.1 und 2 zu entrichten.
 4. Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr (welche einem Ausmaß von 150 m² Bemessungsgrundlage entspricht) zu entrichten.
 5. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das Kanalnetz entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr für die Fläche der Vergrößerung in dem Umfang zu entrichten, in welchem die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird. Ausgenommen sind nachträgliche thermische Sanierungen, insbesondere die Anbringung eines Vollwärmeschutzes.
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige (§ 2) hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleichgroßen Raten zu entrichten, bzw. die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde den

Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzubezahlen.

4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Marktgemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen, zurückzuzahlen.

§ 5 **Sonderfälle**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 6 **Kanalbenutzungsgebühren**

Der Gebührenpflichtige (§ 2) hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr, wie nachstehend angeführt, zu entrichten.

1. **Für Ein- und Mehrfamilienobjekte** (gilt auch für Wohnanlagen, Wohntrakt der landwirtschaftlichen Objekte) setzt sich die Kanalbenutzungsgebühr wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr für jedes angeschlossene Objekt in der Höhe von jährlich **€ 79,15 (€ 71,95 + 10 % USt. in der Höhe von € 7,20)**.
 - b) je m² der Bemessungsgrundlage der nach § 3 ermittelten Fläche, jährlich **€ 2,70 (€ 2,45 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,25)**.
 - c) für jede am 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. des Jahres an der Liegenschaft gemeldete Person, beträgt die Gebühr für das betreffende Quartal **€ 8,99 (€ 8,17 + 10% USt. in der Höhe von € 0,82)**.
Änderungen während eines Quartals werden erst ab dem darauffolgenden Quartal berücksichtigt.
 - d) Bei angeschlossenen Objekten, die vorübergehend leerstehen, ist die Gebühr gemäß lit a) und b) zu entrichten.

2. **Für Gewerbe- und Industriebetriebe** (gilt auch für Beherbergungsbetriebe, Gasthäuser, Schulen, Kindergärten, Horte und ähnlichen Objekten; Gartenhütten) setzt sich die Kanalbenutzungsgebühr wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr für jedes angeschlossene Objekt in der Höhe von jährlich **€ 79,15 (€ 71,95 + 10 % USt. in der Höhe von € 7,20)**.
 - b) je m² der Bemessungsgrundlage der nach § 3 ermittelten Fläche, jährlich **€ 3,70 (€ 3,36 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,34)**.

3. **Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke**, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück in der Höhe von jährlich **€ 79,15 (€ 71,95 + 10 % USt. in der Höhe von € 7,20)**
 - b) für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das

gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz, jährlich € 125,14 (€ 113,76 + 10 % USt. in der Höhe von € 11,38).

§ 7

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke, in Abhängigkeit des Durchmessers der Anschlussleitung, jedenfalls jährlich

bis einschließlich Hausanschluss DN 150 € 79,15 (€ 71,95 + 10 % USt. in der Höhe von € 7,20)

größer Hausanschluss DN 150 € 138,73 (€ 126,12 + 10 % USt. in der Höhe von € 12,61).

§ 8

Meldepflicht

Die Gebührenpflichtige hat den erfolgten Kanalanschluss an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage sowie alle Veränderungen, die für Bestand und Höhe der Abgabenschuld von Bedeutung sind, unverzüglich schriftlich der Marktgemeinde bekannt zu geben.

§ 9

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr sowie der Bereitstellungsgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 lit.a), b) und c) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten, bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks, wobei der (oder die) Gebührenpflichtige(n) verpflichtet ist (sind), die Rohbaufertigstellung sowie die vollendete Änderung des Verwendungszwecks, binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
3. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der Kanalbenützungsgeld entsteht bei den, zum Zeitpunkt des Anschlusses bereits benützten Baulichkeiten, mit dem auf den Kanalanschluss folgenden Monatsersten. Bei Neu-, Zu-, Auf-, Umbauten und Umwidmungen ist die Kanalbenützungsgeld ab dem auf die erstmalige Benützung folgenden Monatsersten zu entrichten, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Baues. Die Meldung der erstmaligen Benützung ist binnen einem Monat der Marktgemeinde durch den Gebührenpflichtigen schriftlich zu erstatten. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der

durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühr entsteht mit erstmaliger Möglichkeit der Inanspruchnahme des Kanalnetzes und in weiterer Folge mit dem 1. des jeweiligen Kalenderjahres.
5. Die Kanalbenützungsgebühr sowie die Bereitstellungsgebühr ist vom Gebührenpflichtigen vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres, im Nachhinein zu entrichten.

§ 10 **Umsatzsteuer**

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 11 **Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist am 3. Jänner 2024. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Beschluss: einstimmig angenommen

b) Wassergebührenordnung

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pucking vom 18. Dezember 2023 betreffend die Wasseranschluss- und Wasserbezugsgebühr (Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Pucking).

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr.28 und des § 17, Abs.3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.I Nr.144/2017 wird verordnet:

§ 1 **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz wird eine Wasser-anchlussgebühr erhoben.

§ 2 **Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauten auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauten als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Baues anzuwenden.

§ 3 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasseranschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach dem zweiten Absatz € 27,46 (€ 24,96 + 10% USt. in der Höhe von € 2,50), mindestens aber € 4.118,37 (€ 3.743,97 + 10 % USt. in der Höhe von € 374,40) und entspricht einer bebauten Fläche von 150 m².
2. Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der nach Abs. 2.1 ermittelten Fläche jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
 - 2.1 Als Bemessungsgrundlage werden herangezogen:
 - a) bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche;
 - b) bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der Geschosse;
 - c) die bebaute Fläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Dachgeschosse bzw. die Nutzfläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Dach- und Kellerräume;
 - d) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind nur mit jener bebauten Fläche in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
 - e) Loggien, Erker, Portale, auskragende Schaufenster, Wintergärten und Terrassen, die von fünf Seiten umschlossen sind, werden gemäß lit. a), b) und c) berechnet. Garagen und Nebengebäude werden nur insoweit in die Berechnungsgrundlage einbezogen, als sie gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen.
 - 2.2 Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
 - a. Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
 - b. Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
 - c. nicht überdachte Schwimmbäder;
 - d. zur öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen udgl.;
 - e. Kellerräume, Heizräume, Tank- und Holzlagerräume, Schutzräume, auch wenn sie oberirdisch liegen. Waschküchen, Hobbywerkstätten, Bastelräume, Kellerbars, Sauna udgl. nur dann, wenn diese im Kellergeschoß ausgeführt werden;
3. Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr (welche einem Ausmaß von 150 m² Bemessungsgrundlage entspricht) zu entrichten.

4. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a. wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, in welchem die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Ausgenommen sind nachträgliche thermische Sanierungen, insbesondere die Anbringung eines Vollwärmeschutzes.
 - c. eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige (§ 2) hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Marktgemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4.v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5 **Sonderfälle**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 6 **Wasserbenutzungsgebühren**

1. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen bebauten Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, in Abhängigkeit des Durchmessers je Hausanschlussleitung, in Höhe von

bis einschließlich Hausanschluss DN 25	€ 3,99 (€ 3,63 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,36)
größer Hausanschluss DN 25 bis einschließlich DN 40	€ 9,04 (€ 8,22 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,82)
größer Hausanschluss DN 40 bis einschließlich DN 50	€ 16,03 (€ 14,57 + 10 % USt. in der Höhe von € 1,46)
größer Hausanschluss DN 50	€ 39,69 (€ 36,08 + 10 % USt. in der Höhe von € 3,61)

 monatlich festgesetzt.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke pro Kubikmeter € 2,26 (€ 2,05 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,21) des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.
4. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt bzw. unerlaubt Wasser entnommen wird, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen bzw. ist die Schätzung nach den Erfahrungen des täglichen Lebens vorzunehmen.

§ 7 **Wasserzählergebühr**

Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine Zählergebühr mit einer Nenngröße

von 3 - 5 m ³	€	2,17	(€ 1,97 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,20)
von 7 - 10 m ³	€	3,81	(€ 3,46 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,35)
von 20 m ³ - kleiner 30 m ³	€	5,60	(€ 5,09 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,51)
ab 30 m ³	€	10,05	(€ 9,14 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,91)

monatlich zu entrichten.

§ 8 **Bereitstellungsgebühr**

1. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke, in Abhängigkeit des Durchmessers der Anschlussleitung, jedenfalls monatlich

bis einschließlich Hausanschluss DN 25 in der Höhe von € 0,36)	€ 3,99 (€ 3,63 + 10 % USt.
größer Hausanschluss DN 25 bis einschließlich DN 40 in der Höhe von € 0,82)	€ 9,04 (€ 8,22 + 10 % USt.
größer Hausanschluss DN 40 bis einschließlich DN 50 in der Höhe von € 1,46)	€ 16,03 (€ 14,57 + 10 % USt.
größer Hausanschluss DN 50 in der Höhe von € 3,61)	€ 39,69 (€ 36,08 + 10 % USt.

monatlich festgesetzt.

§ 9 **Meldepflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben den erfolgten Wasseranschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage sowie alle Veränderungen, die für Bestand und Höhe der Abgabenschuld von Bedeutung sind, unverzüglich schriftlich der Marktgemeinde bekannt zu geben.

§ 10 **Entstehen des Abgabeanpruches und Fälligkeit**

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr sowie der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Ablauf des Monats in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 lit.a), b) und c) dieser Wassergebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten, bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks, wobei der (oder die) Gebührenpflichtige(n) verpflichtet ist (sind) die Rohbaufertigstellung sowie die vollendete Änderung des Verwendungszwecks, binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabeanpruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
3. Die Wasserzähler-, Grund- sowie Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres zu entrichten, gilt für das jeweilige Quartal und ist vom Gebührenpflichtigen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

- Die Wasserbezugsgebühr ist vom Gebührenpflichtigen jährlich, und zwar am 15.12. eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Jeweils zum 15.3., 15.6. und 15.9. eines jeden Jahres sind im Nachhinein Teilbeträge der Wasserbezugsgebühr in der annähernden Höhe des voraussichtlich zu erwartendem Wasserverbrauch vom Gebührenpflichtigen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 11 **Umsatzsteuer**

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 12 **Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist mit 3. Jänner 2024. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Vorsitzende lässt über die Wassergebührenordnung mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

c) Infrastrukturbeitragsordnung

Senkgruben - Tarifordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pucking vom 18. Dezember 2023 betreffend die Einhebung von Entgelten für die Abfuhr- und Entsorgung von Senkgrubeninhalten sowie Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

Artikel I **Infrastrukturbeitrag**

Für die Abfuhr- und Entsorgung von Senkgrubeninhalten sowie Klärschlamm aus Kleinkläranlagen zur öffentlichen Fäkalübernahmestation Pucking wird ein Infrastrukturbeitrag von den Eigentümern der Senkgruben und Kleinkläranlagen aufgrund eines privatrechtlichen Abfuhr- und Entsorgungsvertrages eingehoben.

Artikel II **Ausmaß des Infrastrukturbeitrages**

- Der Infrastrukturbeitrag beträgt je angeschlossenem Wohn- oder Betriebsobjekt, von dem Abwässer anfallen, die zunächst in eine Senkgrube abgeleitet werden und von dort durch die Gemeinde oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer in das Abwasserentsorgungssystem der Marktgemeinde Pucking abtransportiert werden, ungeachtet der Art des Wohnsitzes oder der Objektgröße einmalig € 418,56 (i. W. Euro

vierhunderteinsacht und fünfsechs Cents) plus der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 %.

2. Der Infrastrukturbeitrag nach Punkt 1. ist keine Anzahlung auf eine eventuelle Kanalanschlussgebühr, sie wird im Falle eines nachfolgenden Anschlusses an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz nicht berücksichtigt.

Artikel III **Abfuhr- und Entsorgungsentgelt**

1. Die Eigentümer der betroffenen Senkgruben und Kleinkläranlagen haben ein Abfuhr- und Entsorgungsentgelt in der Höhe von **€ 10,23 pro m³** abgeführtem Abwasser, **jedenfalls** aber eine **Mindestgebühr** von **€ 268,70** pro Einwohner und Jahr – *das entspricht einer Jahresmenge von 25 m³* - plus der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 % zu entrichten.

Für die Festsetzung der Mindestgebühr sind jene Personen im Alter von über 15 Jahre maßgebend, die einen Wohnsitz (auch Zweit- oder Mehrwohnsitz) in der Marktgemeinde Pucking im Entsorgungsbereich nach Art. I haben.

Die hierfür maßgebliche Einwohneraktualisierung erfolgt vierteljährlich.

2. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird keine Mindestgebühr eingehoben. Daraus folgt, dass bei der Verrechnung **jener** entsorgten **Abwässer**, die **zusätzlich zu den Mindestmengen nach Pkt.1.** anfallen, pro Kind (bis 15. LJ) eine Kürzung um 25 m³ vorgenommen wird.

Z.B.:

- a) 2 Erwachsene, 2 Kinder, 90 m³ Abwässer = zu bezahlen 50 m³ (-50 m³ aber 2xMindestG)
- b) 2 Erwachsene, 2 Kinder, 120 m³ Abwässer = zu bezahlen 70 m³ (-50 m³)
- c) 3 Erwachsene, 2 Kinder, 120 m³ Abwässer = zu bezahlen 75 m³ (-50 m³ aber 3xMindestG)
- d) 1 Erwachsene, 3 Kinder, 60 m³ Abwässer = zu bezahlen 25 m³ (-75 m³ aber 1xMindestG)

Artikel IV **Entstehen des Beitrags- und Entgeltanspruches und Fälligkeit**

1. Der Infrastrukturbeitrag ist an dem zum Zeitpunkt der Antragsannahme (Art. VI.), folgenden Monatsersten fällig.
2. Die **Mindestgebühr** des Abfuhr- und Entsorgungsentgeltes ist vom Eigentümer der zu entsorgenden Senkgruben und Kleinkläranlagen in 4 Teilbeträgen vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres zu entrichten. Mit der Vorschreibung für das 4. Quartal werden gegebenenfalls die das 25 m³ Jahreskontingent (25 m³ = Grundlage für die Mindestgebühr gem. Art III, Zif. 1.) übersteigenden, entsorgten Abwässer verrechnet.

In jenen Fällen, in denen die zu entsorgende Jahresmenge 25 m³ pro Person überschreitet, wird das gesamte Abfuhr- und Entsorgungsentgelt entsprechend der jeweiligen Vorjahresmenge in Vierteljahresvorschreibungen aufgeteilt bzw. im 4. Quartal abgerechnet.

3. Bei Zahlungsverzug gelangen Verzugszinsen in Höhe von 6% p.A. zur Verrechnung.

Artikel V
Wertsicherung

Diese Gebühren dieser Tarifordnung werden nach dem Verbraucherpreisindex 2005 wertgesichert, Basismonat ist der August 2010. Mit Beginn jedes Haushaltsjahres sind daher die Abfuhrgebühren diesem Index anzupassen, wobei die Wertsicherung nach der endgültigen Indexzahl vom Monat August des Vorjahres heranzuziehen ist.

Artikel VI
Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit tritt mit schriftlicher Annahme des Antrages auf Abfuhr und Entsorgung durch die Marktgemeinde am 3. Jänner 2024 in Kraft.

Die Senkgrubentarifordnung vom 13. Dezember 2022 tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag außer Kraft.

Artikel VII
Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Pucking. Als Gerichtsstand wird das für Pucking sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Der Vorsitzende lässt über die Infrastrukturbeitragsordnung mit der Bemerkung, wenn es einen Zuschuss geben wird, dieser berücksichtigt wird, mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

d) Abfallgebührenordnung

Abfallgebührenordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pucking vom 18. Dez. 2023, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Marktgemeinde Pucking erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des FAG 2017, BGBl I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes (Oö. AWG 2009) 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

I
§ 2
Höhe der Gebühren
(inklusive 10% Umsatzsteuer)

Abfuhr- intervalle	Abfuhrart	Jahresgebühr pro Haushalt
90 lt. Restmülltonne 3 wöchig	mit 60 lt. Biotonne für Eigenkompostierer oder Wohnungsinhaber	236,60
	mit 120 lt. Biotonne ohne Eigenkompostierung	348,40
	2. oder weitere Restmülltonne (90 lt.) pro Stück	135,70
120 lt. Restmülltonne 3 wöchig	mit 60 lt. Biotonne für Eigenkompostierer oder Wohnungsinhaber	309,90
	mit 120 lt. Biotonne ohne Eigenkompostierung	419,20
	2. oder weitere Restmülltonne (120 lt.) pro Stück	175,00
90 lt. Restmülltonne 6 wöchig	mit 60 lt. Biotonne für Eigenkompostierer oder Wohnungsinhaber	175,00
	mit 120 lt. Biotonne ohne Eigenkompostierung	288,90
	2. oder weitere Restmülltonne (90 lt.) pro Stück	81,00
120 lt. Restmülltonne 6-wöchig	mit 60 lt. Biotonne für Eigenkompostierer oder Wohnungsinhaber	228,90
	mit 120 lt. Biotonne ohne Eigenkompostierung	340,90
	2. oder weitere Restmülltonne (120 lt.) pro Stück	109,30

Abfuhr- intervalle	Weitere Abfallbehälter	Jahresgebühr pro Behälter
3 wöchig	1100 lt. Container für Restmüll	2.134,80
6 wöchig	1100 lt. Container für Restmüll	1.588,20
	120 lt. Biotonne	136,30
	240 lt. Biotonne	254,50
	120 lt. Biotonne für zeitweiligen Wohnbedarf (Entleerung nur von Anfang April bis Ende September)	126,10
	240 lt. Biotonne für unbebaute Grundstücke (Entleerung nur von Anfang April bis Ende September)	229,80
	120 lt. Biotonne für unbebaute Grundstücke (Entleerung nur von Anfang April bis Ende September)	126,10

Müllsäcke inkl. Umsatzsteuer	Gebühr pro Stück
Restmüllsack 90 lt.	8,10
Biomüllsack 110 lt.	8,10

Abfallgebühr	Jahresgebühr
pro a) nicht bewohntem Hausobjekt, b) Grundstück mit Gartenhaus sowie c) nicht erwerbsmäßig gärtnerisch genutztem oder für die individuelle Erholung bestimmten unbebauten Grundstück (500 m ² und darüber), auch wenn dieses mit einer Gartenanlage eines bebauten Grundstückes eine wirtschaftliche Einheit bildet	86,10

für Dauerkleingärten unter 500 m²

64,40

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistung nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von dem jeweiligen Grundstück erstmals erfolgt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Gebühren für Abfallsäcke sind bar zu entrichten.

§ 6

In den Gebühren nach § 2 ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 3. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Walter Altof

Der Vorsitzende lässt über die Abfallgebührenordnung mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

e) Friedhofsordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pucking vom 18. Dez. 2023 betreffend die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und der Leichenhalle der Marktgemeinde Pucking. Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I 144/2017 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für die Nutzung des kommunalen Friedhofes und der Leichenhalle der Gemeinde Pucking werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 Grabplatzgebühren

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabplatzgebühr für 10 Jahre (bei Kindergräbern 5 Jahre) im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes (Tiefgrab) ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

Die Nutzungsgebühren betragen für je zehn Jahre:

Reihengrab	€	450,00
Randgrab	€	550,00
Reihendoppelgrab	€	740,00
Randdoppelgrab	€	980,00
Kindergrab	€	120,00
Urnennische	€	430,00
Urnengrab	€	440,00
Gruft	€	1.850,00

- a) Wenn mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Gestaltung einer Grabstätte über die in der Friedhofsordnung festgesetzten Ausmaße hinaus Grundflächen beansprucht werden, so sind für diese Flächen Gebühren zu entrichten. Diese Gebühren betragen pro m² die Hälfte des Preises des gegenständlichen Grabes.
- b) Die Nutzungsgebühren sind nach dem Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert, Basismonat ist der Oktober 2011. Die Wertsicherung erfolgt jeweils mit der Indexziffer für den Oktober des laufenden Jahres mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des Folgejahres wobei kaufmännisch auf die nächste Zehnerstelle gerundet wird.

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3 Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren (bei Kindergräbern nach 5 Jahren) kann das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre bzw. 5 Jahre bei Kindern verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Grabplatzgebühr jeweils neu zu entrichten.

§ 4 Öffnen und Schließen von Gräbern

Für das Öffnen und Schließen der Grabstellen wird eine Beerdigungsgebühr in Höhe der entstehenden Grabungskosten mindestens jedoch:

Normalgrab (bis 1,90 m)	€	996,00
Tiefgrab (bis 2,40 m)	€	1068,00
Gruft	€	568,10
Kindergrab (bis 1m Sarglänge)	€	456,00
Urnenbeisetzung im Erdgrab	€	90,90
Urnenboxeingrabung	€	227,20
Samstagszuschlag	€	252,00
Samstagszuschlag Urne	€	42,00
Winterzuschlag (15.11.-28.2.)	€	204,00

§ 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühren betragen:

Gruft	€	454,50
Reihen- und Wandgrab	€	363,50
Tiefgrab	€	409,10
Kindergrab	€	113,60
Urnenerdgrab	€	48,90

§ 6 Sonstige Gebühren

Tieferlegung einer Leiche	€	431,80
Abräumung von Kränzen	€	60,00
Entsorgung von Kränzen	€	42,00
Abräumung von Grabdenkmal	€	170,50
Reinigung von Friedhofanlage	€	170,50

§ 7 Gebühren für die Benützung der Leichenhalle

1. Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| a) für Aufbahrungen bei Verabschiedungen anlässlich einer Feuerbestattung
(wenn kein Beten vorgesehen ist) | € 79,60 |
| b) für Aufbahrungen bis zu 3 Nächten | € 136,30 |
| c) für jeden weiteren Tag | € 28,40 |

2. Die Gebühren nach Abs. 1 lit a und b ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle;
 - b) bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes;

- c) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche;
 - d) bei der Enterdigungsgebühr mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung;
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenschuld (Beisetzung, Verlängerung, Enterdigung) fällig.

§ 9 Gebührensschuldner

- 1.
- a) Zur Entrichtung der Grabplatz- und der Nachlösegebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
 - b) zur Entrichtung der Beerdigungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
 - c) Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber der Enterdigung zu entrichten.
2. Die Grabplatz- und Nachlösegebühren, sowie die Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren sind direkt beim Gemeindeamt Pucking einzuzahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der 14 tägigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Pucking vom 13.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Walter Altof

Der Vorsitzende lässt über die Friedhofsordnung mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

f) Hundeabgabenordnung

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pucking vom 18. Dez. 2023, mit der die

HUNDEABGABENORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des OÖ. Hundehaltgesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2022, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2 Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes
oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 20,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 44,30 |

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4 Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des OÖ. Hundehaltungsgesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr., 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 3/2018, anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist mit 3. Jänner 2024. Gleichzeitig tritt die Hundeabgabeordnung vom 30. Mai 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Walter Altof

Der Vorsitzende lässt über die Hundeabgabenordnung mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

g) Feuerwehrtarifordnung

Amtsbericht:

Vom österr. Bundesfeuerwehrverband liegt beiliegende Tarifordnung mit Fassung 1.1.2024 vor.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge diese Tarifordnung beschließen.

Der Vorsitzende lässt über die Feuerwehrtarifordnung mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

h) Tarifordnung Kindergarten, Krabbelgruppe und Hort

**TARIFORDNUNG
FÜR DIE KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSEINRICHTUNGEN
KRABELSTUBE, KINDERGARTEN, SCHÜLERHORT
der Marktgemeinde Pucking**

gültig ab 3. Jänner 2024

Auf Grund § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 wird folgendes festgelegt:

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Das Familieneinkommen beinhaltet laut § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018:
 - a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.

- c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung.
- d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
- bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage,
 - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren etc.)
- (3) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. § 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- (4) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.
- Kinderbetreuungsgeld für das Kind
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
 - Studienbeihilfe
 - Wochengeld
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
 - Krankengeld
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
 - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen
- (5) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- (6) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (7) Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.
- (8) Für die Berechnung des monatlichen Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs. 3 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 10 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- (9) Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (10) Die Einkommensnachweise/Verdienstbescheinigung sind einmal jährlich vorzulegen, zu Beginn eines jeden neuen Arbeitsjahres bis zum 25. September bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis spätestens 25. September vor, ist so lange der Höchstbeitrag zu leisten, bis die Einkommensnachweise einlangen. Im Folgemonat kommt der neue Elternbeitrag zur Verrechnung.**

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für **11 geöffnete Monate** berechnet und versteht sich inklusive 13 % Umsatzsteuer.
 Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr im Nachhinein bis zum 15. des Folgemonats eingehoben.
- (6) Der monatliche Elternbeitrag wird zur Hälfte ermäßigt, wenn ein Kind für mindestens 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert ist. Dies ist durch eine **ärztliche Bestätigung** nachzuweisen. In allen übrigen Fällen ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren € 53,--,
 2. für Kinder über drei Jahren € 46,-- und
 3. für den Nachmittagstarif € 46,-- der sich bei Inanspruchnahme des 3-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des 2-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter

Bedachnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden
€ 284.-für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme € 378.-
2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden
€ 137.- für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme € 197.-
3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) € 119,--.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere im gleichen Haushalt lebende Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von **50 %** und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von **75 %** festgesetzt.

Welches Kind als das erste Kind in einer Einrichtung gilt, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eintrittes in die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Bei gleichzeitigem Betreuungsbeginn ist das Geburtsdatum der Kinder ausschlaggebend (das älteste Kind gilt als das erste Kind, usw.).

Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden
 2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen pro Woche wird für diese Kinder ein Tarif für
 - 3 Tage festgesetzt, der **85 %** vom 5-Tages-Tarif beträgt
 - 2 Tage festgesetzt, der **65 %** vom 5-Tages-Tarif beträgt
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif
 - für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5-Tages-Tarif beträgt, und
 - für 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

- (5) Erreicht ein Kind den 30. Lebensmonat, wird der laut Absatz (1) und (2) berechnete Elternbeitrag nach der Anzahl der Besuchstage im betreffenden Monat aliquotiert. Ab dem Tag, an dem das Kind den 30. Lebensmonat erreicht, ist der aliquote Nachmittagstarif laut Absatz (3) und (4) vorzuschreiben.
- (6) Besucht ein Kind erstmals die Krabbelstube und wird mit den Eltern/Erziehungsberechtigten ein Eintrittstermin während des Monats vereinbart, wird der jeweilige Elternbeitrag für den Eintrittsmonat nach der Anzahl der Besuchstage aliquotiert.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,5 % für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif
- für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5-Tages-Tarif beträgt, und
 - für 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom 5-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden oder
 2. 4,5 % für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme. Diese Regelung ist insbesondere während der Sommer-Schulferien für den Monat Juli anzuwenden.

Wird ein Schulkind im Juli für mindestens zwei ganze Kalenderwochen vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgemeldet, reduziert sich der Elternbeitrag für die Ganztagsbetreuung um die Hälfte. In allen übrigen Fällen ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.

- (2) Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als 5 Tagen pro Woche wird ein Tarif für
- für 3 Tage festgesetzt, der 85 % vom 5-Tages-Tarif beträgt, und
 - für 2 Tage festgesetzt, der 65 % vom 5-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge für Kindergarten-, Hort- und Krabbelstubenkinder

- (1) Für Werkarbeiten werden pro Arbeitsjahr Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 37,80 für Kindergartenkinder, € 21,60 für Krabbelstubenkinder und € 32,40 für Hortkinder vorgeschrieben.
Da die Materialbeiträge (Werkbeiträge) unselbständige Nebenleistungen im Rahmen der Kinderbetreuung sind, werden sie inklusive 13 % Umsatzsteuer vorgeschrieben.
Wechselt ein Kind während des Arbeitsjahres von der Krabbelstube in den Kindergarten bzw. bei Besuch einer alterserweiterten Gruppe ab dem Monat, der dem 3. Geburtstag folgt, werden die Materialbeiträge (Werkbeiträge) monatlich aliquot berechnet.
Die Werkbeiträge werden einmal jährlich Ende September gemeinsam mit den Eltern-, Mittags-, bzw. Transportbeiträgen für diesen Monat mit Zahlschein vorgeschrieben, bzw. vom Bankkonto abgebucht.
Bei Eintritt in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während des Arbeitsjahres wird der aliquote Anteil am Ende des Eintrittsmonats vorgeschrieben. Bei Austritt aus einer Puckinger Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird der bereits verrechnete Beitrag aliquot zurückerstattet.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist. Die Veranstaltungsbeiträge sind bar in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu entrichten.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann am Ende des Arbeitsjahres in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10 Mittagsbeiträge

- (1) für Kindergarten- und Krabbelstubenkinder:
Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 4,20 für Kindergartenkinder bzw. € 4,00 für Krabbelstubenkinder pro Essensportion verrechnet.
Da die Mittagsbeiträge der Kindergarten- und Krabbelstubenkinder unselbständige Nebenleistungen im Rahmen der Kinderbetreuung sind, werden sie inklusive 13 % Umsatzsteuer vorgeschrieben.
- (2) für Schulkinder:
Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 4,90 pro Essensportion verrechnet.
Da das Mittagessen von den Schulkindern nicht im Rahmen der Kinderbetreuung eingenommen wird, werden diese Mittagsbeiträge inklusive 10 % Umsatzsteuer vorgeschrieben.
- (3) Von der Verrechnung des anteiligen Mittagsbeitrages kann aus organisatorischen Gründen nur bei einer Abmeldung am Vortag bis 15:30 Uhr im ICM-Elternportal abgesehen werden.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens kann ein Kind immer nur am Monatsbeginn angemeldet und zum Monatsletztten abgemeldet werden. In Ausnahmefällen kann eine An- und Abmeldung auch kurzfristig bei der Kindergarten- bzw. Hortleitung vorgenommen werden.

§ 11 Kindergartentransport

Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird pro Monat ein Betrag von € 26,60 eingehoben. Dieser Betrag wird nur für jene Kinder verrechnet, die auch transportiert werden.

Werden mehrere im gleichen Haushalt lebende Kinder einer Familie mit dem Kindergartenbus transportiert, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 25 % gewährt und für jedes weitere Kind 75% gewährt.

Welches Kind als das erste Kind gilt, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eintrittes in den Kindergarten.

Kann aus wichtigen Gründen (z.B. Berufstätigkeit der Eltern lässt sich nicht mit der Abfahrts- bzw. Ankunftszeit des Busses vereinbaren) täglich nur eine Fahrt (entweder nur die Hin- oder Rückfahrt) in Anspruch genommen werden, wird der halbe Beitrag verrechnet.

Da die Beiträge für die Begleitperson beim Kindergartentransport unselbständige Nebenleistungen im Rahmen der Kinderbetreuung sind, werden sie inklusive 13 % Umsatzsteuer vorgeschrieben.

§ 12

Aufwandsentschädigung bei Nichtabmeldung an schulfreien Tagen, Zwickeltagen und Ferientagen

Wird ein Kind in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zum Journaldienst an schulfreien Tagen, Zwickeltagen und Ferientagen angemeldet und nicht termingerecht wieder abgemeldet, weil die Betreuung dann doch nicht in Anspruch genommen wird, ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von € 50,- (inklusive 13 % Umsatzsteuer) zu tragen.

Die Abmeldung erfolgt termingerecht, wenn das Kind spätestens eine Kalenderwoche vor dem schulfreien Tag, Zwickeltag oder erstem Ferientag abgemeldet wurde.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden bei der Anmeldung zum Journaldienst schriftlich darauf hingewiesen und haben dies mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Die Aufwandsentschädigung wird im Bedarfsfall im Nachhinein vorgeschrieben, gemeinsam mit der nächsten Abrechnung der Eltern-, Mittags- bzw. Transportbeiträge.

Von der Verrechnung wird unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Krankheit), die von den Eltern/Erziehungsberechtigten nachzuweisen sind, abgesehen.

§ 13

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4, sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 9, die Mittagsbeiträge gemäß § 10 und die Beiträge für die Begleitperson beim Kindergartentransport gemäß § 11 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres (im September), erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 14

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist mit 3. Jänner 2024. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für Kindergarten, Krabbelgruppe und Hort vom 01. September 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Walter Altof, eh.

Der Vorsitzende lässt über die Tarifordnung mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

i) Miet- und Tarifordnung für das Spektrum

Miet- und Tarifordnung für das Spektrum GR-Sitzung vom 18.12.2023

I.

Für die Vermietung von Räumen im Spektrum zum Zwecke der Ausrichtung von Veranstaltungen ist ein Mietentgelt zu entrichten.

Die Miete für den „Mehrzwecksaal“ entfällt für Puckinger Vereine, wenn die Veranstaltung **lediglich sportlichen Zwecken** dient **und** nicht auf **wirtschaftliche Erwerbsabsichten** ausgerichtet ist. (z.B. Meisterschaften, Turniere usw.)

II.

Die Höhe der Raummieten und sonstigen Entgelte richten sich nach dem Bedarf und der Dauer der Inanspruchnahme nach folgender Tabelle:

Mietbereich	pro Tag	Zuschlag für Auswärtige in %
Mehrzwecksaal	258,00	20
Bühne	65,10	20
Regieraum m. Technik	39,60	20
Foyer	39,60	20
Foyerschank	65,10	20
Techniker pro Std.	65,10	20
Strom lt. Verbrauch pro Kw/h	0,50	20
Sessel stellen pro Std. lt. Aufwand	39,60	20
Boden Auf- und Abbau Pauschale	194,00	20
Reinigung pro Std. lt. Aufwand	39,60	20
Heizkostenzuschlag (15.10. – 15.03.)	90,70	20

Für die Benutzung des Roten Salons für Kurse und dgl., die nicht von der Gemeinde veranstaltet werden, hebt die Gemeinde eine Mietgebühr von € 9,30 und Betriebskosten von € 9,30 pro Stunde ein. Die Nutzung des Roten Salons darf jedoch nur mit dem Einverständnis des Musikvereines und der Gemeinde erfolgen.

Ermäßigungen:

- Für ‚Erstveranstalter‘ wird eine Ermäßigung von 50 % für alle Mietentgelte gewährt.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind für den 1. Tag 100 %, für den 2. Tag 75 % und für jeden weiteren Tag 50 % der Mietentgelte zu begleichen.

In Zweifels- oder Sonderfällen entscheidet der Gemeindevorstand im Nachhinein, in wie weit in Sonderfällen und auf Antrag der Vorstand im Nachhinein die Miete oder einen Teil der Miete erlassen kann.

III.

Da der Veranstalter für alle während einer Veranstaltung oder während des hierfür notwendigen Auf- und Abbaus ereigneten Bau- oder Einrichtungsschäden aufzukommen hat, sind die gemieteten Räume und Bereiche vor der Überlassung und unmittelbar nach der Veranstaltung durch ein Gemeindeorgan mit dem Verantwortlichen des Veranstalters zu begehen und zu besichtigen, auf Vorschäden bzw. auf Beschädigungen während der Veranstaltung zu prüfen und hierüber schlüssige Aufzeichnungen zu machen.

IV.

Für die Vermietung ist ein schriftlicher Kontrakt zwischen Gemeinde und Veranstalter erforderlich, in den je nach Veranstaltungsart oder Umfang noch weitere Nutzungsbedingungen und Auflagen aufgenommen werden können, auf die in dieser Ordnung nicht Bedacht genommen wird.

V.

Diese Miet- und Tarifordnung gilt ab 3. Jänner 2023 und ersetzt jene des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022.

Der Bürgermeister

Thomas Walter Altof

Der Vorsitzende lässt über die Tarifordnung mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

j) Stundensatz für die Bereitstellung von Bauhoffahrzeugen

<u>Bereitstellung von Fahrzeugen</u>	<u>pro Stunde</u>
LKW mit Kran	73,20
ICB	73,20
Pritschenwagen	39,60
Sperrmüllentsorgung (2 Mann)	129,00
Grünschnittentsorgung	73,20

Der Vorsitzende lässt über den Stundensatz für die Bereitstellung von Bauhoffahrzeugen mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

3. Festsetzung der HebesätzeAmtsbericht:

Vom Gemeindevorstand wird die Festsetzung der Hebesätze für 2024 wie folgt vorgeschlagen:

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H.d. Steuermessbetr.
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H.d. Steuermessbetr.
der Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit	15 v.H.d. Preises od. Entg.
der Hundeabgabe mit	€ 44,30 für jeden sonst. Hund
	€ 20,00 für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind
der Kanalbenützungsgebühr mit jährlich einer Grundgebühr	€ 71,95 plus 10 % MwSt.
einer Flächengebühr (f. Häuser, Wohnanlg.)	€ 2,45/m ² plus 10 % MwSt.
(f. Betriebe)	€ 3,36/m ² plus 10 % MwSt.
einer Einwohnergebühr	€ 32,68/Person plus 10% MwSt.
einer Bereitstellungsgebühr f.unbeb.Grundst. bis DN 150	€ 71,95 plus 10 % MwSt.
ab DN 200 bis DN 400	€ 126,12 plus 10 % MwSt.
der Abwasserentsorgung aus Senkgruben einer Einwohnergebühr	€ 9,30/m ³ plus 10 % MwSt.
der Wasserbezugsgebühr mit einer Bezugsgebühr	€ 244,27/Jahr plus 10 % MwSt.
einer Grund- od. Bereitstellungsgebühr/Monat bis DN 25	€ 2,05/m ³ plus 10 % MwSt.
bis DN 40	€ 3,63 plus 10 % MwSt.
bis DN 50	€ 8,22 plus 10 % MwSt.
bis DN 150 und darüber	€ 14,57 plus 10 % MwSt.
	€ 36,08 plus 10 % MwSt.
der Abfallabfuhrgebühr pro Jahr inkl. MwSt.:	
90 lt. Restmüll 3-wöchig mit 60 lt. Biotonne und Eigenkomp.	€ 236,60
90 lt. Restmüll 3-wöchig mit 120 lt. Biotonne ohne Eigenkomp	€ 348,40
90 lt. Restmüll 6-wöchig mit 60 lt. Biotonne und Eigenkomp.	€ 175,00
90 lt. Restmüll 6-wöchig mit 120 lt. Biotonne ohne Eigenkomp	€ 288,90
120 lt. Restmüll 3-wöchig mit 60 lt. Biotonne und Eigenkomp.	€ 309,90
120 lt. Restmüll 3-wöchig mit 120 lt. Biotonne ohne Eigenkomp.	€ 419,20
120 lt. Restmüll 6-wöchig mit 60 lt. Biotonne und Eigenkomp.	€ 228,90
120 lt. Restmüll 6-wöchig mit 120 lt. Biotonne ohne Eigenkomp.	€ 340,90
2. od. weitere Restmülltonne (90 lt.) p. Stück, 3-wöchig	€ 135,70
2. od. weitere Restmülltonne (90 lt.) p. Stück, 6-wöchig	€ 81,00
2. od. weitere Restmülltonne (120 lt.) p. Stück, 3-wöchig	€ 175,00
2. od. weitere Restmülltonne (120 lt.) p. Stück, 6-wöchig	€ 109,30
2. od. weitere Biotonne (120 lt.) p. Stück	€ 136,30
2. od. weitere Biotonne (240 lt.) p. Stück	€ 254,50
1.100 lt. Container für Restmüll 6-wöchig	€ 1.588,20
1.100 lt. Container für Restmüll 3-wöchig	€ 2.134,80
120 lt. Biotonne für zeitw. Wohnbedarf und unbebaute Grundstück	€ 126,10
240 lt. Biotonne für unbebaute Grundstück	€ 229,80
Grundgebühr für unbebaute Grundstücke	€ 86,10
Grundgebühr für Kleingärten unter 500 m ²	€ 64,40

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge die Festsetzung der Hebesätze für 2024 bestimmen.

Der Vorsitzende lässt über die Hebesätze mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

4. Kassenkredit 2024

Amtsbericht:

Die Gemeinde hat derzeit ca. 3 Mio. Euro an Rücklagen. Der Gemeindevorstand schlägt dem Gemeinderat vor, dass Zwischenfinanzierungen mit den Rücklagen durchgeführt werden, sodass keine Kosten für die Aufnahme eines Kassenkredites anfallen.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt diese Vorgangsweise.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

5. Sonder-BZ 2023; Verwendung für den Ankauf der Tennisheimliegenschaft

Amtsbericht:

Im Oktober wurden im Landtag „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023“ beschlossen. Diese Bedarfszuweisungsmittel werden den Gemeinden im Wege einer Direktzahlung zur Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Die Marktgemeinde Pucking erhält Sonder-Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 62.200,--.

Nachdem die Gemeinde für den Ankauf der Tennisheimliegenschaft keine Fördermittel erhalten hat, ist nun beabsichtigt, die Sonder Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 62.200,-- für den Ankauf der Tennisheimliegenschaft zu verwenden.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Sonder Bedarfszuweisungsmittel 2023 in der Höhe von € 62.200,-- für den Ankauf der Tennisheimliegenschaft verwendet werden.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

6. Umbau Volksschule; Mehrkosten

Amtsbericht:

Vom Land wurden der Gemeinde Kosten in der Höhe von € 937.500,-- netto bewilligt. Die tatsächlichen Baukosten betragen nun € 1.015.555,--, sodass Mehrkosten in der Höhe von € 78.000,-- bestehen.

Für diese Mehrkosten gibt es noch keine Finanzierung und müssen diese vom Gemeinderat nachträglich beschlossen werden.

Laut einer Aufstellung des Architekturbüros amm setzen sich diese Mehrkosten wie folgt zusammen:

- 6.000.- Gartenzaun
- 5.000.- Gärtner
- 8.000.- Elektriker (Interne Übersiedlungen und 3 Arbeitsplätze im Gang OG)
- 6.000.- Installateur (Bauheizung + Dachentwässerung zw. alter und neuer Decke)
- 4.000.- Fassadenbeschriftung VOLKSSCHULE
- 10.000.- Trockenbau (GK-Verkleidung neue Säulen im EG + Deckenerneuerung)
- 7.000.- Nebenkosten Indexsteigerung
- 15.000.- Eigenleistung (Gartenhütten heben + Traufenpflaster + Garten)
- 17.000.- Wasser/Kanalanschlussgebühren
- **78.000.- GESAMT NETTO**

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt nachträglich die im Bericht angeführten Mehrkosten in der Höhe von € 78.000,-- netto beim Umbau der Volksschule. Die Finanzierung dieses Betrages soll aus Rücklagen erfolgen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

7. Dienstpostenplan

Amtsbericht:

Im Dienstpostenplan sollen nachstehende zusätzliche Mitarbeiter aufgenommen werden:

- 1 weiterer Sachbearbeiter in der Bauabteilung
- 1 zusätzliche Bearbeiterin im Sekretariat (bevorstehende Altersteilzeit)
- 1 Lehrling in der Verwaltung
- 1 zusätzlicher Bauhofmitarbeiter (bevorstehende Altersteilzeit von 2 Mitarbeitern)
- 1 zusätzliche Pädagogin für Krabbelgruppe
- 1 zusätzliche Krabbelgruppenhelferin
- 3 Zivildienstler für Kinderbetreuung

Vom Gemeindevorstand wurde die Aufnahme der angeführten zusätzlichen Mitarbeiter einstimmig befürwortet und sollen daher im Dienstpostenplan die Stellen eingeplant werden.

Es liegt folgender Dienstpostenplan laut **Beilage** vor.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt den Dienstpostenplan laut Beilage.

GVM Altreiter (SPÖ) bemerkt dazu, dass man für die Zukunft eine Fachberatung für Integration im Dienstpostenplan berücksichtigen sollte.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

8. Prüfbericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt die Berichte vom 24. Okt. und 3. Dez. 2023 dem Gemeinderat zur Verlesung.

Diese werden vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

9. Voranschlag 2024 Gemeinde

Vorbericht zum Voranschlag 2024 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	11.710.100
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 336)	13.289.200
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-1.579.100

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um 1.579.100 Euro verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven in derselben Höhe zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen zum einen in der investiven Gebarung. Geplant sind folgende Projekte:

Straßenbauprogramm 2024	€ 800.000
Errichtung Fahrbahnteiler	€ 140.000
Erneuerung/Verlegung Bushaltestellen	€ 20.000
Ankauf Tennisheimliegenschaft	€ 225.000
Spielplatzerweiterung Kindergarten	€ 80.000
Bauhoferweiterung	€ 100.000
Errichtung KHD Halle	€ 30.000
Errichtung Krabbelgruppe 5	€ 337.000
Errichtung Radwege	€ 20.000
Thermische Sanierung Hort	€ 125.000
Errichtung Trausaal/Umbau Bürgerservice	€ 100.000
Errichtung Krabbelstube Sammersdorf	€ 100.000
Alternativenergien öffentliche Gebäude	€ 215.000

Zudem plant die Gemeinde im nächsten Jahr sonstige Investitionen, wie zum Beispiel den Ankauf eines Schneepflugs für den Bauhof (€ 24.200), den Ankauf eines E-Fahrzeuges (€ 40.000) sowie einer digitalen Amtstafel (€ 10.000) zu tätigen.

Zum anderen sind u.a. durch die hohen Lohnabschlüsse und Biennalsprünge die Personalkosten um rund € 394.800 auf insgesamt € 3.349.600 gestiegen.

Die laufenden Transferzahlungen, wie zum Beispiel der Krankenanstaltenbeitrag, die SHV-Umlage sowie die Landesumlage, die die Gemeinde zu leisten hat, steigen konstant.

Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch bestehen, da noch genügend liquide Mittel vorhanden sind.

1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich liquide Mittel in Höhe von ca. 4,0 Mio. Euro zur Verfügung (Girokontenbestände, Sparkonto). Zur Finanzierung der investiven Einzelvorhaben werden folgende Beträge aus den Rücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) entnommen:

Betriebsmittelrücklage	683.700
Tilgungsrücklage § 18	723.200

Der Überschuss aus Kanal und Wasser werden den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt:

Wasserversorgung	300
Abwasserbeseitigung	467.200

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung: 3.552.500 Euro.

Im Haushaltsjahr 2024 ist die Aufnahme eines Kassenkredites nicht vorgesehen.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2022	VA 2023	VA 2024
Einzahlungen:	10.082.227,22	10.002.400	10.664.100
Auszahlungen:	9.206.866,61	10.459.700	10.947.200
Saldo:	875.360,61	-457.300	-283.100

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen 283.100 Euro aus der Betriebsmittelrücklage (allgemeine Haushaltsrücklage) entnommen werden.

3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- die Gemeinde ein positives Nettoergebnis aufweist.

Die Marktgemeinde Pucking verfügt über ein positives Nettovermögen, die Liquidität der Gemeinde ist gegeben. Das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt ist mittelfristig negativ.

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (687.200 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (376.900 Euro) und die geplante Dotierung (49.300 Euro) bzw. Auflösung von Rückstellungen (43.900 Euro).

	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2028	Plan 2028
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	11.441.000	11.427.200	11.509.900	11.879.100	11.549.200
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	11.855.800	12.374.100	12.724.700	13.071.900	12.634.600
Nettoergebnis (SA 0)	-414.800	-946.900	-1.214.800	-1.192.800	-1.085.400
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	1.690.000	929.300	299.700	150.000	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	578.400	471.300	474.000	551.000	568.400
Nettoergebnis (SA 00)	696.800	-488.900	-1.389.100	-1.593.800	-1.671.800

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Im Haushaltsjahr 2024 ist die Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden nicht geplant.

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Im Haushaltsjahr 2024 sind keine Tilgungen geplant.

6. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Sämtliche finanzielle Auswirkungen sind im Vorbericht enthalten.

7. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sind mittelfristig betrachtet sehr kostenintensiv. In absehbarer Zeit ist eine Kinderbetreuungseinrichtung neu zu errichten. Zudem ist in den kommenden Jahren eine Umrüstung auf alternative Energieformen auf den gemeindeeigenen Gebäuden geplant. Der Bauhof soll in den kommenden Jahren auf mehreren Etappen erweitert werden. Im Jahr 2025 ist der Ankauf eines RLF-A geplant.

Aufgrund der derzeitigen räumlichen Kapazitäten wird es notwendig sein, im Bereich des Bürgerservice zu erweitern und einen Trausaal zu errichten. Zur Finanzierung dieser Vorhaben wird sich die Marktgemeinde Pucking einer Fremdfinanzierung bedienen müssen.

Die voraussichtlich anfallenden Kosten sowie eine Darlehensaufnahme sind im Rechenwerk der Gemeinde enthalten.

8. Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Im Dienstpostenplan sollen nachstehende zusätzliche Mitarbeiter aufgenommen werden:

1 weiterer Sachbearbeiter in der Bauabteilung	GD 18
1 zusätzliche Bearbeiterin im Sekretariat (bevorstehende Altersteilzeit)	GD 19
1 zusätzlicher Bauhofmitarbeiter (bevorst. Altersteilzeit von 2 Mitarbeitern)	GD 19
1 zusätzliche Pädagogin für Krabbelgruppe (voraussichtlich ab Sep. 24)	
1 zusätzliche Krabbelgruppenhelferin (voraussichtlich ab Sep. 24)	

Die Aufnahme der zusätzlichen Mitarbeiter ist grundsätzlich erst ab der 2. Jahreshälfte und später geplant.

Zurzeit ist der Dienstposten „Leitung Finanzabteilung“ nicht besetzt und bestehen schlechte Aussichten für eine qualifizierte zeitnahe Besetzung (Besetzung wird seit 2 Jahren versucht).

Die finanziellen Auswirkungen halten sich in Grenzen.

9. Weiterführende Informationen ...

Der Voranschlag 2024 wird während des gesamten Voranschlagjahres auf der Homepage der Marktgemeinde Pucking unter www.pucking.at bereitgehalten.

Marktgemeinde Pucking, 18.12.2023

Der Bürgermeister
Thomas Altof

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2024 beschließen.

GR Felber (ÖVP) bemerkt kurz dazu, dass im Voranschlag sehr viele Investitionen eingearbeitet sind, ob diese wirklich umgesetzt werden können, wird sich zeigen und man darüber im Vorstand dann detailliert sprechen muss.

Der Vorsitzende lässt sodann über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

10. MEFP 2024 – 2028 inkl. Reihung der Vorhaben

Amtsbericht:

Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlag ist auch ein MEFP beizulegen.

Operative und investive Gebarung

In der mittelfristigen operativen und investiven Gebarung sind alle voraussichtlichen Einzahlungen und Auszahlungen enthalten. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird dabei eine Trennung in laufende sowie in einmalige Einzahlungen/Auszahlungen vorgenommen.

Grundsätzlich wurden bei der Erstellung der voraussichtlichen Einzahlungen und Auszahlungen für die Planjahre 2024 bis 2028 die Werte wie folgt berechnet:

Ausgangspunkt der Berechnung sind die Voranschlagswerte für das Jahr 2023. Diese Werte wurden von sogenannten „Ausreißern“ bereinigt, d.h. wenn es zu starken Abweichungen vom VA-Wert 2023 gekommen ist, wurden diese geglättet. Des Weiteren wurden die Einzahlungen und Auszahlungen pro Jahr aliquot erhöht.

Investive Einzelvorhaben

Vorhaben	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Straßenbauprogramm	300.000	100.000	0	0
Errichtung Fahrbahnteiler	150.000	150.000	0	0
Ankauf RLF-A	465.000	0	0	0
Bauhoferweiterung	50.000	50.000	50.000	0
Errichtung KHD-Halle	140.000	80.000	0	0
Sanierung Sportheim	225.000	0	0	0
Errichtung Trausaal und Umbau Bürgerservice	1.000.000	1.000.000	500.000	0
Ausbau Kinderbetreuungseinrichtung	406.500	406.500	0	0
Alternativenergien auf öffentlichen Gebäuden	195.000	0	0	0
Summe Auszahlungen	2.931.500	1.786.500	550.000	0

Der Finanzierungsbedarf muss durch Rücklagenentnahmen, Darlehensaufnahmen, Beiträgen und Förderungen gedeckt werden.

In der Gemeindevorstandssitzung am 28. Nov. 2023 wurde nachstehender MEFP 2024 – 2028 inkl. Reihung der Vorhaben einstimmig befürwortet und ergeht an den Gemeinderat die

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden MEFP 2024 – 2028 inkl. Prioritätenreihung der Einzelvorhaben beschließen.

Prioritätenreihung MEFP 2024 – 2028

1. Ankauf RLF-A
2. Ankauf Tennisheimliegenschaft
3. Krabbelgruppe 5
4. Straßenbauprogramm
5. Errichtung von Fahrbahnteiler
6. Bushaltstellen
7. Errichtung Radwege
8. Errichtung KHD-Halle
9. Spielplatz Schnadt
10. Kindergarten Erweiterung Spielplatz
11. Alternativenergien auf öffentlichen Gebäuden
12. Gemeindeamtsumbau (Trauungssaal, Bürgerservice, Büros)
13. Ausbau Kinderbetreuungseinrichtung
14. Hort, energetische Sanierung
15. Bauhoferweiterung
16. Sanierung Sportheim

1. Ankauf RLF für Feuerwehr Pucking-Hasenufer

Gesamtkosten 465.000€

	2025
Baukosten	465.000
BZ-Mittel	-116.200
Eigenleistung Feuerwehr	-45.000
KAT Zuschuss	-54.000
Veräußerungen	-10.000
Entnahme RL	-102.100
LZ-Mittel	-137.700

2. Ankauf Tennisheimliegenschaft Ausfinanzierung

Gesamtkosten ca. € 450.000

	2024
BZ-Mittel Sonder	-62.000
Entnahme Betriebsmittelrücklage	-163.000
Gesamt	225.000

3. Krabbelgruppe 5 Ausfinanzierung

Gesamtbaukosten 337.000€

	2024
Baukosten	337.000
LZ-Mittel	-69.900
BZ-Mittel	-57.200
Entnahme RL	-84.800
Bundesmittel	-125.100

4. Straßenbauprogramm

Gesamtkosten 1.200.000€

	2024	2025	2026	2027	2028
Baukosten	800.000	300.000	100.000	0	0
Zuführung Rücklage	0	0	0	76.800	76.800
Landesbeitrag	-45.000	-45.000	-45.000	-45.000	-45.000
Interessentenbeiträge	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000
Aufschließungsbeiträge	-1.800	-1.800	-1.800	-1.800	-1.800
Entnahme § 18 RL	-723.200	-103.800	0	0	0
Entnahme zweckgebundene RL	0	-119.400	-23.200	0	0
Entnahme RL	0	0	0	0	0

5. Errichtung Fahrbahnteiler und Begleitmaßnahmen (Radweg/Linksabbieger)

Gesamtkosten ca.440.000€

	2024	2025	2026
Baukosten	140.000	150.000	150.000
LZ-Mittel	-92.400	-99.000	-99.000
Entnahme RL	-47.600	-51.000	-51.000

6. Verlegung/Erneuerung Bushaltestellen

Gesamtkosten ca. € 20.000

	2024
Baukosten	20.000
Entnahme RL	-10.000
LZ-Mittel	-10.000

7. Gemeinde-Radwege

Gesamtkosten ca. € 20.000

	2024
Baukosten	20.000
LZ-Mittel	-7.000
Entnahme Betriebsmittelrücklage	-13.000

8. Errichtung KHD-Halle

Gesamtkosten ca. € 150.000

	2024	
Baukosten	80.000	
LZ-Mittel	-25.600	
BZ-Mittel	-20.800	
Entnahme RL	-33.600	
	2024	2025
Baukosten	30.000	120.000
LZ-Mittel		-48.000
BZ-Mittel		-40.500
Entnahme RL	-30.000	-31.500

9. Spielplatz Schnadt

Gesamtkosten ca. € 50.000

	2024
Baukosten	50.000
LZ-Mittel	-20.000
Entnahme RL	-30.000

10. Kindergarten Erweiterung Spielplatz

Gesamtkosten ca. 80.000

11. Umrüstung Alternativenergien auf öffentlichen Gebäuden

Gesamtkosten ca. € 410.000

	2024	2025
Baukosten	215.000	195.000
Entnahme RL	-4.200	195.00
KIP Mittel	210.800	-195.000

12. Trausaal/Gemeindeamt/Bürgerservice Umbau

Gesamtkosten ca. 2.600.000€

	2024	2025	2026	2027	2028
Baukosten	100.000	1.000.000	1.000.000	500.000	0
Zuführung RL	110.900	0	0	0	0
KIP-Mittel	-210.900	0	0	0	0
LZ-Mittel		-416.000	-416.000	0	0
BZ-Mittel		-338.000	-338.000	0	0
Entnahme RL		-100.000	-100.000	-100.000	
Darlehen		-146.000	-146.000	-400.000	0

13.Ausbau Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelgruppe 6+7 Sammersdorf

Gesamtkosten ca. 913.000€

	2024	2025	2026
Baukosten	100.000	406.500	406.500
LZ-Mittel	0	-192.000	-192.000
BZ-Mittel	0	-162.000	-162.000
Entnahme RL	-100.000	-52.500	-52.500

14.Thermische Sanierung Gemeindegebäude (Hort)

Gesamtkosten ca. € 125.000

	2024
Baukosten	125.000
Entnahme RL	-62.500
Bund Zuschuss	-62.500

15.Bauhoferweiterung

Gesamtkosten ca. € 250.000

	2024	2025	2026	2027
Baukosten	100.000	50.000	50.000	50.000
LZ-Mittel	-17.500	-10.000	-7.500	0
BZ-Mittel	-40.000	-20.000	-20.000	0
Entnahme RL	-42.500	-20.000	-22.500	-50.000

16.Sanierung Sportheim

Gesamtkosten ca. € 225.000

	2025
Baukosten	225.000
Bundeszuschuss	-72.000
BZ/L/-Mittel	-60.800
Entnahme RL	-75.000
Eigenleistung Verein	-17.200

17.Haushaltsausgleich

Gesamtkosten ca. € 283.100

	2024
Entnahme RL	283.100

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge den MEFP 2024 – 2028 inkl. Reihung der Vorhaben beschließen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

(GVM Altreiter war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend)

11. Voranschlag 2024 VFI

Amtsbericht:

Die gesamte Buchhaltung des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Pucking & Co KG wurde an die Firma Raml und Partner Steuerberatung GmbH ausgelagert. Das Budget und der Mittelfristige Finanzplan vom Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Pucking & Co KG wird zukünftig, unter Rücksprache mit der Marktgemeinde Pucking, von der Firma Raml und Partner Steuerberatung GmbH erstellt. Die Darstellung erfolgt über eine ausgedehnte Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

Budget 2024

Im Budget 2024 sind Einnahmen in der Höhe von € 73.800 und Ausgaben in der Höhe von € 66.900 vorgesehen.

Die Ausgaben beinhalten Instandhaltungen für das Gebäude der Volksschule bzw. Feuerwehr. Weiters werden über die KG all jene Ausgaben getätigt, welche zur Verwaltung und den Betrieb der einzelnen Objekte notwendig sind. Die KG hat in diesem Zusammenhang für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Objekte zu sorgen. Weiters sind die Kosten für Hausbesitzerabgaben (Wasser, Kanal, Grundsteuer etc.) zu entrichten. Die angefallenen Kosten werden der Marktgemeinde in Form von Betriebskosten weiterverrechnet. Ebenfalls wird ein entsprechendes Mietentgelt angesetzt.

Nachdem durch die oben beschriebenen Einnahmen die Ausgaben zur Gänze abgedeckt werden können, hat die Gemeinde im Haushaltsjahr 2024 keinen Liquiditätszuschuss zu gewähren.

MITTELFRISTIGER FINANZPLAN 2024-2028

Der Mittelfristige Finanzplan der VFI & Co KG der Marktgemeinde Pucking beinhaltet jeweils die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Betriebes der Jahre 2024-2028.

Für die Jahre 2025-2028 ergeben sich folgenden jährliche Überschüsse:

2025	€	7.200
2026	€	7.200
2027	€	7.700
2028	€	7.700

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge den VA 2024 des VFI beschließen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

12. Katastrophenschutzplan; Überarbeitung Organigramm

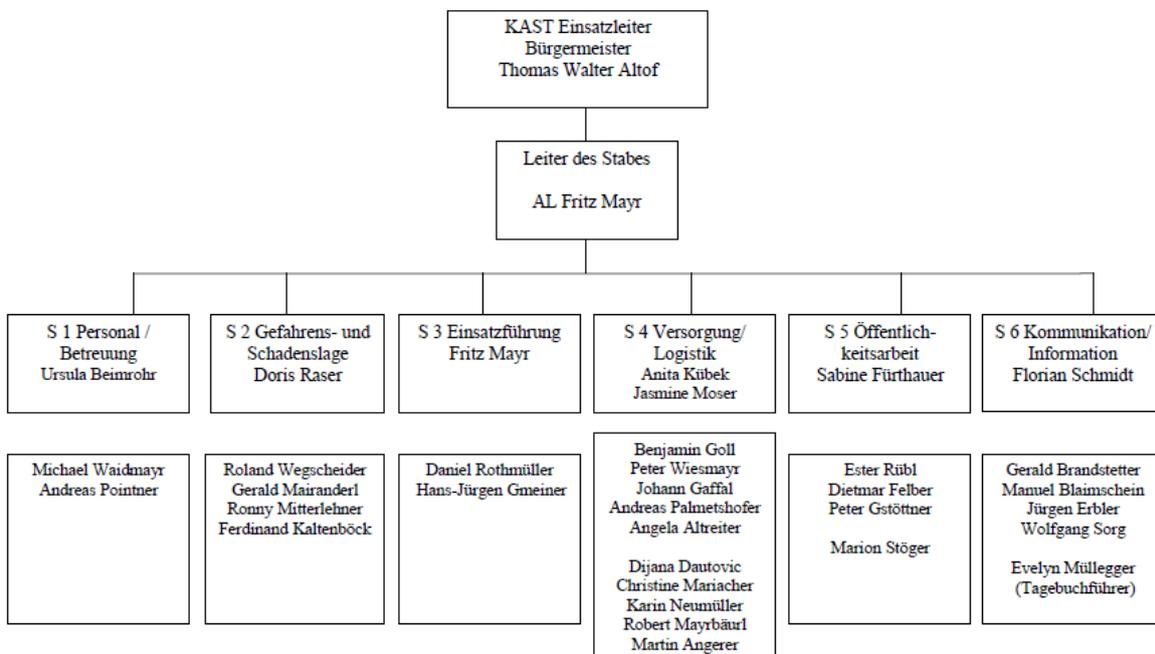
Amtsbericht:

In der Gemeinderatssitzung am 27.9.2022 wurde das Organigramm für die Personalbesetzung des Katastrophenschutzstabes beschlossen.

Da sich in der Zwischenzeit personell einiges verändert hat, sind verschiedene Stellen neu zu besetzen.

V. Katastrophenschutzleitung – Organigramm Gemeindeamt Pucking

Stand: Dez. 2023



Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge oa. Organigramm des Katastrophenschutzstabes beschließen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

13. Bildung einer Klima- und Energiemodellregion (KEM)

Amtsbericht:

1. Gegenstand des Beschlusses:

Bildung einer Klima- und Energiemodellregion (KEM) gemeinsam mit mindestens vier Gemeinden aus der Region.

2. Rechtliche Grundlagen:

Klima- und Energiemodellregionen ist ein Programm des Klima- und Energiefonds der österr. Bundesregierung. Im Rahmen des Programmes werden regionale Klimaschutzprojekte und das regionale Modellregionsmanagement kofinanziert.

3. Genaue Beschreibung des Gegenstandes des Beschlusses:

Bereits 124 Klima- und Energiemodellregionen und 1134 Gemeinden setzen Klimaschutzprojekte um. Das Ziel einer KEM ist saubere Energiegewinnung aus Sonne, Wind, Wasser und Bioenergie zu erreichen und somit Vorbild für andere Regionen zu werden. Langfristige Vision ist ein 100%iger Ausstieg aus fossiler Energie.

Auf Basis von politischen Abstimmungsgesprächen soll eine KEM gegründet werden. Zentrales Element der KEM ist die Anstellung eines/er Modellregionsmanagers/in. Diese/r soll gemeinsam mit **zumindest fünf Gemeinden** aus der Region **mindestens zehn Projekte** (Maßnahmenpool) in folgenden Bereichen umsetzen:

- erneuerbare Energie
- Reduktion des Energieverbrauches
- nachhaltiges Bauen
- Mobilität
- Landwirtschaft
- Bewusstseinsbildung

Ablauf zur Gründung einer neuen KEM:

Einreichphase

- Antragstellung bis 31.1.2024

Durch einen gemeinsamen rein öffentlichen Träger z.B. Gemeindeverband oder eine ausgewählte Gemeinde der Region. Der Antrag soll allgemeine Regionsdaten sowie eine grobe Skizze des Maßnahmenpools inkl. der notwendigen Kosten umfassen. Zudem hat der Antrag eine verbindliche Absichtserklärung zur Kofinanzierung des Gesamtprojektes zu enthalten.

Die Antragstellung für die Klima- und Energiemodellregion „Unteres Traun - Kremstal“ (voraussichtliche Bezeichnung) wird von Vertretern der Stadt Ansfelden durchgeführt. Voraussichtliche Teilnehmer an der KEM „Unteres Traun - Kremstal“: Ansfelden, Pucking, Piberbach, Kematen an der Krems, Neuhofen an der Krems, St. Marien und Traun.

- Beurteilung und Genehmigung 02/03 2024

Konzeptphase

Erstellung des Umsetzungskonzeptes und Suche nach Modellregionsmanager/in (mindestnotwendige Wochenstunden = 20)

Dauer: 1 Jahr

Inhalte eines Umsetzungskonzeptes sind u.a.:

- Standortfaktoren
- Energie-Ist Analyse, Potenzialanalyse und/oder CO₂-Bilanzen
- Strategien, Leitlinien, Leitbild
- Managementstrukturen (inkl. Modellregionsmanager-Knowhow), Knowhow-interne/externe Partnern/innen
- Ziele bis 2030
- Absicherung der Umsetzung; Akzeptanz und Unterstützung der Gemeinden

- Maßnahmenpool (Erklärung siehe unten)
- Bonusmaßnahmen (Erklärung siehe unten)

Umsetzungsphase:

Umsetzung des Maßnahmenpools (mind. zehn Maßnahmen) und der Bonusmaßnahmen
Dauer: zwei Jahre

Finanzielle Beteiligung an der neuen KEM

Die Höhe der finanziellen Beteiligung des Klima- und Energiefonds der österr. Bundesregierung an den Kosten einer neuen KEM ist abhängig von der Anzahl der Gemeinden sowie der Anzahl der Einwohner/innen einer KEM. Die Aufteilung der Eigenmittel der KEM soll entsprechend der Anzahl der Einwohner erfolgen (Bsp siehe Anlage 1)

Bei einer KEM mit fünf bis acht Gemeinden und mehr als 30.000 Einwohner/innen ergibt sich folgende Kostenbeteiligung:

Finanzielle Beteiligung an der **Konzeptphase:**

Durch den Klima- und Energiefonds:

- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| • Max. Beteiligung: | 75% bzw. € 45.000,- |
| • Möglicher Bonus: | 10% bzw. € 6.000,- |
| • Max. Beteiligung inkl. Bonus: | 85% bzw. € 51.000,- |

Mindesteigenmittel der Region: 25 % bzw. € 15.000,-

Finanzielle Beteiligung an der **Umsetzungsphase:**

Durch den Klima- und Energiefonds:

- | | |
|---------------------------------|----------------------|
| • Max. Beteiligung: | 75% bzw. € 159.000,- |
| • Möglicher Bonus: | 10% bzw. € 21.200,- |
| • Max. Beteiligung inkl. Bonus: | 85% bzw. € 180.200,- |

Mindesteigenmittel der Region: 25 % bzw. € 53.000,-

Die Eigenmittel der Region können sich bei vollständiger Umsetzung der Bonusmaßnahmen von 25% auf 15% verringern.

Einreichung:

Die Einreichung erfolgt bei der Abwicklungsstelle KPC und hat Folgendes zu enthalten:

- Die ausgefüllten Antragsformulare, in denen die allgemeinen Regionsdaten, eine grobe Skizze des Maßnahmenpools sowie die notwendigen Kosten enthalten sind.
- Verbindliche Absichtserklärung zur Kofinanzierung des Gesamtprojektes.
- Das Leistungsverzeichnis, in dem die Kosten für die Erstellung des Konzeptes und dessen Umsetzung (Kosten für KEM-Manager/in, Maßnahmen) dargestellt sind.
- Bestätigung ÖÖP: Bestätigung öffentlich-öffentlicher Partnerschaft inklusive Bestätigung der Absprache mit dem LEADER Management falls geografische Überschneidung.

Definition Maßnahmenpool:

Zehn Maßnahmen, die von der Region und vom KEM-Management geplant und kalkuliert sind, z.B. Carsharing: Infoveranstaltungen, Beratungen, Erstellung einer Broschüre, Aufbau von Carsharing Standorten

Weitere Beispiele siehe Anlage 1, mögliche Maßnahmen Traun und Ansfelden

Definition Bonusmaßnahmen:

Die Gemeinden verpflichten sich zusätzlich zu den Maßnahmen aus dem Maßnahmenpool zu Umsetzungsprojekten mit konkreter Treibhausgasreduktion im Wirkungsbereich der Gemeinden, z.B. erneuerbare Energie in gemeindeeigenen Gebäuden, thermische Gebäudesanierung, Gründung einer erneuerbaren Energiegemeinschaft, Ausbau qualitätsvoller Radinfrastruktur (auf Basis eines Netzplanes), Mobilitätsmaßnahmen (Verkehrsberuhigung, Mobilitätsmanagement, ...), Energieeffizienz (z.B. öffentliche Beleuchtung), Fuhrparkumstellung.

Keine fixe Angabe der Anzahl von Bonusmaßnahmen. Die Bonusmaßnahmen sind ein Zeichen der Ambition einer Region und Beurteilungskriterien für die Jury.

4. Finanzielle Auswirkungen und Folgekostenberechnung:

Beteiligung der Stadt Traun an den € 15.000,- Eigenmitteln der Region in der Konzeptphase (ein Jahr, voraussichtlich 2024). Beteiligung der Stadt Traun an den € 53.000,- Eigenmitteln der Region in der Umsetzungsphase (zwei Jahre, voraussichtlich 2025-2026). Gefördert durch den Klima- und Energiefonds werden im Wesentlichen Kosten für den KEM-Manager, Öffentlichkeitsarbeit und externe Beratung. Darüber hinausgehende Kosten sind nach Festlegung der konkreten Maßnahmen in das Budget aufzunehmen.

5. Aufnahme in die mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung (MEFP):

Budgetansatz wird geschaffen.

6. Nachfolgende Anlagen liegen dem Amtsbericht bei:

Anlage 1: Beispiel Aufteilung der Eigenmittel der KEM-Region

Anlage 2: Beispiel eines Maßnahmenpools

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Pucking gründet gemeinsam mit mindestens vier anderen Gemeinden eine Klima- und Energiemodellregion und sieht in der mittelfristigen Finanzplanung die anteiligen finanziellen Mittel für die Konzeptphase und die Umsetzungsphase vor. Die Punkte 1 bis 6 bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

14. EU; Art. 6 EED III, Information zur erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die EK bis Ende des Jahres 2023; Nutzung des alternativen Ansatzes – Gemeinderatsbeschluss

Amtsbericht:

Die Gemeinden werden mit Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, vom 16.11.2023 (Beilage) um eine Entscheidung im Gemeinderat ersucht, welche Vorgangsweise innerhalb der Gemeinde geplant ist, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Seitens des Gemeindevorstandes wird dem Gemeinderat die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes empfohlen.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt, dass von der Marktgemeinde Pucking der sogenannte „alternative Ansatz“ in Anspruch genommen werden soll.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

15. ROV Mayrhofer; Beschluss durch den Gemeinderat

Amtsbericht:

Vom Land Oö wird im Stellungnahmeverfahren zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 4 und zum Flächenwidmungsplansänderungsverfahren 4. 26 der nachweisliche Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages vorausgesetzt.

Mit dem Grundeigentümer wird daher ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen. Dieser umfasst die Parzelle 81/153 samt Abtretungsfläche (69 m²) aus 81/4 vom Teilungsplanentwurf des Vermessungsbüros Loidolt vom 26.9.2023, welche in Bauland Wohngebiet gewidmet werden soll. Die Parzelle 81/154 wird als Spiel- und Liegewiese, Spielplatz gewidmet und mit der Grünlandparzelle (Zufahrt) 81/155 von der Gemeinde als Spielplatz nach der Umwidmung gepachtet.

Der Raumordnungsvertrag liegt im Intranet auf.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Raumordnungsvertrag mit dem Grundeigentümer O.M. beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

16. ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 4 und Flächenwidmungsplan Nr. 4. Änderung Nr. 26; Beschluss durch den Gemeinderat

Amtsbericht:

Die gegenständliche Umwidmung betrifft Teilflächen der Parzelle 81/4 KG 45524.

Es sollen durch eine Teilung eine Parzelle im Ausmaß von ca. 1200 m² von Grünland in Wohngebiet, eine Parzelle im Ausmaß von ca. 800 m² von Grünland in Spiel- und Liegewiese, Spielplatz gewidmet werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 30.5.2023 wurde das Verfahren zur ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 4 und Flächenwidmungsplan Nr. 4. Änderung Nr. 26 vom Gemeinderat eingeleitet.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2023 wurde das Stellungnahmeverfahren durchgeführt. Es sind keine negativen Stellungnahmen eingegangen. Die Umwidmung kann im Sinne der vorliegenden Begründungen als noch vertretbar beurteilt werden. Der geforderte Raumordnungsvertrag wird unter Punkt 15 beschlossen.

Die Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft wird im Bauplatz- bzw. Baubewilligungsverfahren Berücksichtigung finden.

Die Kundmachung über die öffentliche Auflage von 12.09 bis einschließlich 10.10.2023 erfolgte von 25.8. bis 11.10.2023.

Die Verständigung der betroffenen Grundeigentümer erfolgte nachweislich mit Schreiben vom 23.08.2023

In der Auflagefrist sind keine Anregungen oder Einwände eingelangt.

Der Plan zur ÖEK Änderung 2.4 vom 24.05.2023 und zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.26 vom 24.05.2023 samt Erläuterungsbericht vom Mai 2023 wurde vom Ortsplaner Büro Topos III erstellt. Diese Unterlagen sind im Intranet einsehbar bzw. liegen dem Amtsbericht bei.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Plan zur ÖEK Änderung 2.4 vom 24.05.2023 und zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.26 vom 24.05.2023 samt Erläuterungsbericht vom Mai 2023, erstellt vom Büro Topos III, wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

17. Flächenwidmungsplan Nr. 4. Änderung Nr. 27; Beschluss durch den Gemeinderat

Amtsbericht:

Die gegenständliche Umwidmung betrifft die Grundstücke .215 und 1556/3 KG 45521 (altes Feuerwehrhaus Hasenufer) Die Umwidmung soll von Bauland Wohngebiet in M „Gemischtes Baugebiet“ erfolgen.

In der Gemeinderatssitzung vom 30.5.2023 wurde das Verfahren zur Flächenwidmungsplan Nr. 4. Änderung Nr. 27 vom Gemeinderat eingeleitet.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2023 wurde das Stellungnahmeverfahren durchgeführt. Es sind keine negativen Stellungnahmen eingegangen. Die Umwidmung wird mit Schreiben vom 3.8.2023, Land OÖ, Abteilung Raumordnung im Sinne der vorliegenden Begründung ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der in der Stellungnahme der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung vom 3.7.2023 geforderten Auflagen und Hinweise wird festgestellt, dass diese im Rahmen der weiteren Verträge (Pacht- oder Kaufvertrag) zur Umsetzung gelangen werden.

Die Kundmachung über die öffentliche Auflage von 12.09 bis einschließlich 10.10.2023 erfolgte von 25.8.bis 11.10.2023.

Die Verständigung der betroffenen Grundeigentümer erfolgte nachweislich mit Schreiben vom 23.08.2023

In der Auflagefrist sind keine Anregungen oder Einwände eingelangt.

Der Plan zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.27 vom 24.05.2023 samt Erläuterungsbericht vom Mai 2023 wurde vom Ortsplaner Büro Topos III erstellt. Diese Unterlagen sind im Intranet einsehbar bzw. liegen dem Amtsbericht bei.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Plan zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.27 vom 24.05.2023 samt Erläuterungsbericht vom Mai 2023, erstellt vom Büro Topos III, wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

18. Gemein. Wohnungsgenossenschaft Lebensräume

- a) Raumordnungsvertrag zur Flächenwidmung 4.9; Beschluss durch den GR**
- b) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.9; Beschluss durch den GR**
- c) Bebauungsplan Nr. 67 bei gleichzeitiger Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 53; Beschluss durch den Gemeinderat**

a) Raumordnungsvertrag zur Flächenwidmung 4.9 Beschluss durch den GR

Amtsbericht:

Vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung wurden der Marktgemeinde Pucking am 24.07.2023 eine Mitteilung von Versagungsgründen zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 Änderung Nr. 9 übermittelt.

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes ergeben:

Gemäß Stellungnahme der Örtlichen Raumordnung vom 5. Dezember 2018 (Zahl: RO-2018-489545/4-Kam) liegen raumordnungsfachlich grundsätzlich keine Einwände gegen die beantragte Umwidmung vor, jedoch wurde der nachweisliche Abschluss eines Baulandsicherungsvertrags vorausgesetzt.

Es ist somit unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Oö. ROG 1994 erforderlich, die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb einer angemessenen Frist in privatrechtlichen Vereinbarungen (z.B. Baulandsicherungsvertrag) sicher zu stellen.

Von der Gemeinde wurde zwar ein Raumordnungsvertrag vorgelegt, der jedoch keine Konsequenz bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung enthält und somit auch keine Bebauung innerhalb des gesetzlichen Planungshorizonts sicherstellen kann. Zudem beginnt die Frist zur Bebauung bei Veräußerung neu ab Grundbuchseintragung und nicht ab Rechtswirksamkeit der Umwidmung zu laufen, womit die Frist zur Bebauung innerhalb des gesetzlichen Planungshorizonts nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Raumordnungsvertrag kann daher in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden.

Weiters liegt ein Widerspruch zu § 9 Abs. 4 Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2021 vor, wonach zusätzlich zu den der Landesregierung vorzulegenden analogen Planausfertigungen ein digitaler Datensatz zu übermitteln ist.

Es ist daher vorläufig beabsichtigt diesen Plänen die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen.

In der Gemeinderatssitzung vom 26.9.2023 wurde ein adaptierter Raumordnungsvertrag auf Basis der bisherigen Raumordnungsverträge vom Gemeinderat beschlossen. Von der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Lebensräume eingetragene Genossenschaft mbH wurde eine Stellungnahme eingebracht:

Von: Mollnhuber Markus <markus.mollnhuber@lebensraeume.at>
Gesendet: Sonntag, 10. Dezember 2023 17:07
An: Doris Raser
Cc: Thomas Altof; Hemetsberger Rudolf
Betreff: ROV neu, Wohnungsgenossenschaft Lebensräume, Pucking

Sehr geehrte Frau Raser,

leider hatte ich nicht die Gelegenheit, unsere Anliegen zum abzuschließenden neuen Raumordnungsvertrag mit Herrn Bürgermeister Altof zu besprechen, sodass ich diese im gegenständlichen Email zusammenfassen darf:

a) Pkt. 6. - 2. Absatz:

Wir bitten um Verständnis, dass wir einen Verkauf der Liegenschaft unter dem (jeweils aktuellen) Verkehrswert nicht akzeptieren können. Eine anders lautende Regelung widerspricht klar den Intentionen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes.

Wir ersuchen daher, diesen Vertragspunkt (sofern er wirklich überhaupt erforderlich ist) insofern zu ändern dass bei einem Verkauf der Liegenschaft durch uns der Kaufpreis jedenfalls 100% des jeweiligen Verkehrswertes betragen würden.

b) Pkt. 6. – 4. Absatz:

Wir haben keinesfalls vor, die Liegenschaft an einen Dritten zu veräußern. Sollte das aber (und das ist völlig theoretisch) erfolgen, dann kann es keine Pflicht zur Wiederbeschaffung geben. Ein Dritter, der die Liegenschaft kauft, kann ja nicht nachträglich von uns enteignet werden.

Wir bitten daher, diesen Absatz entfallen zu lassen.

c) Pkt. 6. – 6. Absatz:

Es ist für uns nachvollziehbar, dass sich die Gemeinde durch eine Bankgarantie oder durch ein Sparbuch absichern möchte.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass Gemeinden dafür aber bei gemeinnützige Wohnungsgenossenschaften im Sinne des WGGs hier schon gewisse Ausnahmen machen. Als jährlich durch unseren Revisionsverband und durch unsere Aufsichtsbehörde Land OÖ streng kontrollierte Genossenschaften sind wir mit gewerblichen Unternehmen (die anders als wir ausschließlich renditeorientiert arbeiten) nicht vergleichbar.

Ich darf dazu auf § 1 Abs. 2 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (das für uns ausnahmslos gilt) verweisen:
*„Bauvereinigungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes als gemeinnützig anerkannt wurden, haben ihre Tätigkeit **unmittelbar auf die Erfüllung dem Gemeinwohl dienender Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens zu richten**, ihr Vermögen der Erfüllung solcher Aufgaben zu widmen und ihre Geschäftsbetrieb regelmäßig prüfen und überwachen zu lassen. Auf gemeinnützige Bauvereinigungen finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, keine Anwendung.“*

Wir ersuchen daher, die Sicherstellungen (Bankgarantie/Sparbuch) im Vertrag entfallen zu lassen.

Ich bitte daher Sie bzw. die Verantwortlichen der Marktgemeinde Pucking bei der finalen Gestaltung des Raumordnungsvertrages schon in Betracht zu ziehen, dass gemeinnützige Unternehmen nicht 1:1 mit gewerbliche Bauträgern zu vergleichen sind. Wir haben nach dem WGG andere Aufgaben, sodass wir auch um eine gewisse Ungleichbehandlung zu Gunsten der (Wohnungs-)gemeinnützigkeit ersuchen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und bedanke mich vorweg herzlich für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüße

Vom Land Oö werden Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung gefordert. Ein nun dahingehend angepasster Raumordnungsvertrag der die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, liegt dem Amtsbericht bei.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge entscheiden, ob der angepasste Raumordnungsvertrag beschlossen wird.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

b) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.9, Beschluss durch den GR

Amtsbericht:

Wie im Pkt 18 a) ausgeführt wurde eine Mitteilung von Versagungsgründen vom Land OÖ übermittelt. Es wurde ein neuer Raumordnungsvertrag beschlossen.

Der geforderte digitale Datensatz wurde zwischenzeitlich übermittelt.

Somit sind die Versagungsgründe überarbeitet und es kann ein neuer Beschluss erfolgen.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Plan vom 06.09.2018 samt Erläuterungsbericht vom Oktober 2018 des Büros Topos III, DI Lueger nach erfolgter Beseitigung der Versagungsgründe (Abschluss eines neuen ROV und digitale Vorlage eines Datensatzes) zur Genehmigung des Änderungsverfahrens Flächenwidmung Nr. 4 Änderung Nr. 9 erneut beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

c) Bebauungsplan Nr. 67 bei gleichzeitiger Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 53; Beschluss durch den Gemeinderat

Amtsbericht:

Das Projekt umfasst die Parzelle 134/17 und 134/16 KG 45521. Die Parzelle 134/16 (Parkplätze) wird bereits vom Bebauungsplan Nr. 53 umfasst und soll in diesem Bereich aufgehoben und in den Bebauungsplan Nr. 67 integriert werden.

Im gegenständlichen Bereich sind 4 Punktvillen mit 60 Wohneinheiten in 4 Vollgeschossen mit Lift geplant, die in 2 Etappen errichtet werden sollen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 30.5.2023 wurde die Einleitung des Verfahrens beschlossen.

Das Stellungnahmeverfahren wurde am 4.7.2023 durchgeführt.

Die Stellungnahme der OÖ Netz – Gas betreffend wird umgesetzt. Die Punkte in der Stellungnahme des Bauwerbers wurden nach einer positiven Zustimmung im Bauausschuss eingearbeitet.

Vom Land OÖ sind diverse Stellungnahmen eingelangt. Diese liegen dem Amtsbericht bei. Grundsätzlich sind überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt. Die Vorlage zur Genehmigung vor Kundmachung des Beschlusses ist nicht erforderlich.

Ein positives Widmungsverfahren ist Grundvoraussetzung für die Kundmachung des Bebauungsplanes.

Vom Ortsplaner wurden die Änderungen in den BP Nr. 67 bei gleichzeitiger Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 53 nach positiver Zustimmung im Bauausschuss eingearbeitet.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 26.9.2023 wird der überarbeitete Bebauungsplan Nr. 67 bei gleichzeitiger Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 53 beschlossen.

Die Verständigung der betroffenen Grundeigentümer bzgl. der Auflage vom 20.10.2023 bis einschließlich 17.11.2023 erfolgte nachweislich mit Schreiben vom 29.09.2023. Die öffentliche Kundmachung bzgl. der Auflage erfolgte vom 2.10. bis einschließlich 20.11.2023. Während der Auflagezeit sind keine Anregungen oder Einwände eingelangt.

Vom Ortsplaner wurde der Bebauungsplan Nr. 67 bei gleichzeitiger Teilaufhebung des BP. 53 vom 24.5.2023, 19.09.2023 samt Erläuterungsbericht vom Mai/September 2023 erstellt. Alle dazugehörigen Unterlagen sind im Intranet einsehbar.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Bebauungsplan Nr. 67 bei gleichzeitiger Teilaufhebung des BP. 53 vom 24.5.2023, 19.09.2023 samt Erläuterungsbericht vom Mai/September 2023, erstellt von Topos III, A wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

19. Bebauungsplan Nr. 6 Änderung 1; Beschluss durch den Gemeinderat

Amtsbericht:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.9.2022 wurde beschlossen, die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 6 einzuleiten. Das Stellungnahmeverfahren wurde am 17.10. 2022 durchgeführt.

Vom Land OÖ sind diverse Stellungnahmen eingelangt. Diese liegen dem Amtsbericht bei. Vom Ortsplaner wurden die geforderten Änderungen nach einer Besprechung derselben im Bauausschuss in den BP Nr. 6.1. eingearbeitet.

Die Verständigung der betroffenen Grundeigentümer bzgl. der Auflage vom 6.9. bis einschließlich 4.10.2023 erfolgte nachweislich mit Schreiben vom 21.08.2023. Die öffentliche Kundmachung bzgl. der Auflage erfolgte vom 22.08 bis einschließlich 5.10.2023. Während der Auflagezeit sind keine Anregungen oder Einwände eingelangt.

Der Bebauungsplan Nr. 6 Änderung Nr. 1 vom 1.9.2022, 18.07.2023 samt Erläuterungsbericht vom September 2022, Juli 2023 wurde vom Ortsplaner Büro Topos III erstellt. Alle dazugehörigen Unterlagen sind im Intranet einsehbar.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Bebauungsplan Nr. 6. Änderung Nr. 1 vom 1.9.2022, 18.07.2023 samt Erläuterungsbericht vom September 2022, Juli 2023 vom Büro Topos III; DI Lueger wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

20. Gefahrenzonenplan Weyerbach, Auflage

Amtsbericht:

Vom Land OÖ wurde der Gemeinde der aktuelle Gefahrenzonenplan Weyerbach übermittelt. Der GFZP wird im Frühjahr 2024 durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft einer örtlichen Überprüfung unterzogen. Unabhängig von diesem Genehmigungsschritt ist der GFZP Weyerbach durch die Gemeinde in ihrem Wirkungsbereich anzuwenden.

Der GFZ wird in der Zeit von 23.01.2024 bis 20.02.2024 kundgemacht. Im Auflagezeitraum ist die Einsichtnahme in die Pläne möglich und Einwände gegen den Inhalt können bis 20.02.2024 eingereicht werden. Eingegangene Einwände werden bei der abschließenden örtlichen Überprüfung bearbeitet.

Antragsempfehlung:

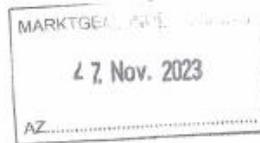
Der Gemeinderat möge dies zur Kenntnis nehmen und darüber entscheiden, ob eine Stellungnahme von der Gemeinde abgegeben werden soll.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

21. Antrag gem. § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung; Verbesserung der technischen Ausstattung im Spektrum

GR Felber (ÖVP) bringt den Antrag vor:



Pucking, 26. November 2023

Antrag der ÖVP-Pucking gemäß § 46, Abs. 2, OÖ GemO

Die unterzeichneten Mitglieder der ÖVP Pucking stellen lt. § 46, Abs. 2, OÖ GemO den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2023 aufzunehmen.

Verbesserung der technischen Ausstattung im Spektrum

Die letzten Veranstaltungen im Spektrum haben gezeigt, dass immer wieder technische Mängel auftreten. Besonders im Bereich der Audio-Anlage (Mikrofone, Mischpult, ...). Die Mängel treten auf, weil das Equipment teilweise defekt ist und gewartet werden müsste. Es wurden schon einmal die Kosten für eine neue technische Ausstattung im Spektrum evaluiert, diese lagen aber bei etwa € 20.000,-, das wurde allgemein als zu hoch angesehen.

Um in Zukunft wieder ungestörte Veranstaltungen im Spektrum durchführen zu können, ergeht daher folgender Antrag.

Nochmalige Prüfung der technischen Ausstattung im Spektrum durch einen kostengünstigen Fachmann. GR Jürgen Erbler könnte hier den Kontakt herstellen.

Dieser Fachmann soll einen Vorschlag erstellen, welche Anschaffungen und Änderungen bzw. Reparaturen unbedingt notwendig sind, damit Veranstaltungen im Spektrum wieder ohne technische Störungen durchgeführt werden können.

Nach Prüfung der Kosten (wir schätzen etwa € 5.000,-), sollen die notwendigen Anschaffungen getätigt werden.

Für die ÖVP-Fraktion

Nach einer kurzer Beratung, bei der auch darüber gesprochen wurde, dass es vielleicht sinnvoller wäre, eine flexible Anlage anzuschaffen, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass man sich die bestehende Anlage einmal anschauen soll.

Beschluss: einstimmig angenommen

22. Allfälliges

Der Bürgermeister und die Sprecher der einzelnen Fraktionen wünschen frohe Weihnachten und bedanken sich für die gute Zusammenarbeit bei den Fraktionen und bei den Gemeindebediensteten.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26.9.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.25 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Schriftführer)

.....
(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Pucking, am

Der Vorsitzende:

.....